primastrom AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der primastrom GmbH für die Lieferung elektrischer Energie, Gas, Telefon- und Internetdienstleistungen für Privat- und Gewerbekunden

Präambel
Die primastrom GmbH (primastrom, Dienstleistanbieter oder Provider) liefert elektrische Energie, Gas sowie Telefon- und Internetdienstleistungen im Festnetz und Mobilfunkbereich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Dienstleistungen bietet primastrom dem Kunden separat oder in Kombinationspaketen, sog. bundles an. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn primastrom diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Strom
Die AGB werden Bestandteil eines jeden Vertrages mit der primastrom in Bezug auf die Lieferung von elektrischer Energie. Soweit diese AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen (Tarife) oder Preislisten keine abweichende Regelung treffen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sowie die Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz vom 26.Oktober 2006 (“StromGVV”) entsprechend.

2. Telefondienstleistungen
primastrom stellt Einzel- und Sammeltelefonanschlüsse (Telefonanschlüsse) aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verfügung und stellt Verbindungen zu anderen Teilnehmern her. Die AGB werden Bestandteil eines jeden Vertrages mit primastrom in Bezug auf Telefonanschlüsse. Soweit diese AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen (Tarife) oder Preislisten keine abweichende Regelung treffen, gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG).
a. Mobilfunk
primastrom erbringt Mobilfunkdienstleistungen aufgrund der nachfolgenden AGB über den Netzbetreiber Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, Sitz und Registergericht München. Diese AGB sowie die produktspezifischen Preislisten und Leistungsbeschreibungen werden Bestandteil des Vertrages mit primastrom über die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen sowie aller zukünftigen Verträge über Mobilfunkdienstleistungen, die primastrom mit dem Kunden abschließt, es sei denn in dem jeweiligen Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
b. Internetdienstleistungen
primastrom unterstützt den Kunden außerdem dabei, Zugang zum Internet zu nehmen. Hierzu erbringt der Provider gegenüber dem Kunden die unter Teil B beschriebenen Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB.

3. Gas
Sämtliche Regelungen zu Gaslieferverträgen finden Sie unter Teil D in diesen AGB.

Teil A Stromlieferung

1. Allgemeines
1.1. Das Angebot der primastrom gilt für Privatkunden und Gewerbekunden. Kunden mit Nachtstrom, Wärmespeicherheizungen, Wärmepumpen, Prepaid- und Münzzähler, Leistungsmessung sowie einem Jahresverbrauch von über 20.000 kWh können nicht beliefert werden. Stellt primastrom zum Ende des Abrechnungszeitraumes fest, dass dennoch ein solcher Kunde mit Strom beliefert wurde, werden zusätzliche Kosten, die primastrom hierfür vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wurden, an den Kunden weitergereicht.
1.2 primastrom ist berechtigt, die vorliegenden AGB zu ändern, um diese an Veränderungen der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzupassen, und so eine rechtskonforme Vertragsdurchführung zu gewährleisten. Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens zehn Wochen vor Einführung der beabsichtigten Änderung unter Angabe des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht mindestens zwei Wochen vor deren Wirksamwerden, gelten die Änderungen als genehmigt. Die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs genügt zur Fristwahrung. primastrom wird die Kunden auf diese Umstände bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch primastrom besteht für die Kunden das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
1.3. Gewerblich tätige Kunden sind Personen, welche die elektrische Energie für gewerbliche oder berufliche Zwecke benötigen oder nutzen.
1.4. Private Kunden sind natürliche Personen, welche die elektrische Energie für private Zwecke benötigen oder nutzen.

2. Vertragsabschluss/Beginn der Belieferung
2.1 Bei Haustürgeschäften kommt der Vertrag mit der Unterschrift des Kunden zustande. Bei telefonischen Verträgen im Moment des fernmündlichen Vertragsschlusses. In jedem Fall aber spätestens mit Aufnahme der Strombelieferung. primastrom teilt dem Kunden in der Vertragsbestätigung den voraussichtlichen Zeitpunkt des Lieferbeginns mit. Bei Auftragserteilung bis zum 15. eines Monats ist der früheste Termin für die Stromlieferung in der Regel der Erste des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Die Umstellung der Belieferung erfolgt durch primastrom unentgeltlich und spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Anmeldung zur Netznutzung beim Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Vertragnehmers angeschlossen ist. Eine längere Verfahrensdauer ist nur zulässig, soweit die Anmeldung zur Netznutzung sich auf einen weiter in der Zukunft liegenden Liefertermin bezieht. Erfolgt die Umstellung der Belieferung nicht innerhalb der 3 Wochenfrist, ist primastrom nicht zum Ersatz eines evtl. entstandenen Schadens verpflichtet, soweit primastrom die Verzögerung nicht verschuldet hat.
2.2. Sollte der dem Kunden mitgeteilte voraussichtliche Liefertermin um mehr als sechs Monate überschritten werden, steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag rückwirkend zu beenden. primastrom kann den Vertrag hingegen nur beenden, wenn die Lieferterminverzögerung auf Umständen beruht, die nicht von ihr zu vertreten sind. Etwaige Vorauszahlungen werden durch primastrom erstattet. Das Recht, den Vertrag aus einem sonstigen wichtigen Grund zu kündigen, wird hiervon nicht berührt. Aus einer Kündigung des Vertragsverhältnisses aufgrund einer Lieferverzögerung resultierende weitergehende Ansprüche gegen primastrom sind ausgeschlossen, es sei denn, primastrom hat die Verzögerung zu vertreten.
2.3. Die Energielieferung beginnt nicht vor Beendigung des bestehenden Lieferungsvertrages mit dem bisherigen Energieversorger.
2.4. primastrom ist berechtigt, vor Annahme des Antrags die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich aufgrund der Prüfung Zweifel an der Bonität, kann primastrom die Annahme des Antrags verweigern oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.
2.5. Der Kunde hat primastrom unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und im Falle des Lastschrifteinzugsverfahrens seiner Bankverbindung mitzuteilen.
2.6. Der Kunde hat primastrom einen Umzug spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen und das genaue Umzugsdatum und die neue Wohnanschrift mitzuteilen. primastrom gewährt das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung, wenn die Belieferung durch primastrom an der neuen Abnahmestelle nicht möglich ist.
2.7. Ist der Kunde vertraglich an einen anderen Anbieter gebunden und wird die Schaltung bzw. die Strombelieferung deshalb frühestens drei Monate nach Beauftragung möglich, kann primastrom die Umsetzung des erteilten Auftrags ablehnen.

3. Zahlungsbedingungen/Rechnung
3.1. Der vom Kunden zu zahlende Grund- und Arbeitspreis richtet sich nach der gültigen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Preis wird dem Kunden im Zuge der Auftragserteilung mitgeteilt und in der Auftragsbestätigung nebst Tarifübersicht festgehalten. Nach einer Vertragsänderung erhält der Kunde eine aktualisierte Auftragsbestätigung nebst Tarifübersicht.
3.2. Alle genannten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten neben der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe die Stromsteuer, den Energiepreis, das Entgelt für die Netznutzung, Messung, Abrechnung und Konzessionsabgaben, Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).
3.3. Zahlungen erfolgen im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens oder der Überweisung. Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung erteilt, so hat er sicherzustellen, dass die für einen reibungslosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist.
3.4. Die durch Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde zu erstatten. primastrom ist berechtigt, Kunden bei Zahlungsverzug eine angemessene Mahnpauschale in Rechnung zu stellen. Bei fortdauerndem Zahlungsverzug ist primastrom berechtigt, den Vertrag zu beenden und die Einstellung seiner Stromlieferung zu veranlassen. Hierfür wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 EUR vom Kunden erhoben. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt den Kunden vorbehalten.
3.5. Der Kunde leistet Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung, die sich aus dem Vorjahresverbrauch ergeben. Die monatliche Abschlagzahlung wird zu Beginn des monatlichen Abrechnungszeitraums erstellt und dem Kunden übermittelt. primastrom legt die Höhe der Abschlagszahlungen in Abhängigkeit des Verbrauches mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung fest. Das Abrechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen. Bei Preisanpassungen können die Abschlagsbeträge entsprechend angepasst werden. Die Abschlagszahlungen werden auf die jährliche Abrechnung angerechnet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, wird der übersteigende Betrag von primastrom mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
3.6. Bei monatlicher Zahlungsweise wird primastrom die erste Abschlagszahlung nach Zugang der Vertragsbestätigung einziehen. Der Einzug der ersten Abschlagszahlung erfolgt frühestens 3 Tage ab dem auf der Vertragsbestätigung angegebenen Datum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) beträgt mindestens zwei Tage. Die Zeitpunkte, an denen der Einzug der weiteren Abschlagszahlungen erfolgt, werden dem Kunden in dem Vertragsbestätigungsschreiben mitgeteilt. Der Einzug der jeweiligen weiteren Abschlagszahlung erfolgt frühestens 3 Tage ab dem auf dem Vertragsbestätigungsschreiben angegebenen Datum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) beträgt insofern ebenfalls mindestens zwei Tage. Andere Forderungen werden in dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig.
3.7. Nimmt der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teil, hat er eigenständig für einen pünktlichen Ausgleich der einzelnen Abschlagszahlungen zu sorgen, etwa durch Einrichtung eines Dauerauftrages.
3.8. Wurde bei Vertragsabschluss ein Bonus vereinbart, wird primastrom dem Kunden den Bonus in vereinbarter Höhe einmalig gutschreiben. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Rechnung nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres. Die Bonuszahlung erfolgt nur, wenn der Kunde während der vereinbarten Bezugszeit ununterbrochen für die im Vertrag angegebene Verbrauchsstelle elektrische Energie bezogen hat. Der Bonus entfällt im Falle einer Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam.
3.9. primastrom ist berechtigt, die Rechnung und sonstige Schreiben statt auf dem Postweg in elektronischer Form bereitzustellen, wenn der Kunde eine E-Mail-Adresse zu diesem Zweck angegeben hat. Über die Verfügbarkeit jeder neuen Rechnung wird primastrom eine Benachrichtigung an die angegebene E-Mail-Adresse schicken. Der Kunde ist verpflichtet, primastrom über eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren sowie unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehende E-Mails und Ihre Rechnungsdaten regelmäßig abzurufen. Neben der Bereitstellung über die angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde keine Rechnung auf dem Postweg.

4. Vertragsdauer und Kündigung
4.1. Für Laufzeit, Kündigungsfrist und etwaige automatische Verlängerung des Stromlieferungsvertrags gelten die im Auftrag getroffenen Regelungen. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten und eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Soweit keine vereinbarte Vertragslaufzeit besteht, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
4.2. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis im Falle einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten nicht rechtzeitig drei Monate vor Ende des Vertrages, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um 12 Monate, was für einen bereits einmal oder mehrfach stillschweigend verlängerten Vertrag entsprechend gilt. Die Kündigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
4.3. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4.4. primastrom ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn
a) der Kunde sich mit einem Betrag in Höhe von mindestens einer Abschlagszahlung oder einem sonstigen Betrag, sofern dieser 50,00 EUR übersteigt, in Zahlungsverzug befindet und trotz zweifacher Mahnung nicht zahlt und primastrom dem Kunden die fristlose Kündigung in den Mahnungen angedroht und ihm jeweils eine Zahlungsfrist von mindestens einer Woche gesetzt hat, wobei primastrom die Stromlieferung nicht vor Ablauf des auf die Kündigungserklärung folgenden Monat einstellen wird;
d) der Kunde grob vertragswidrig handelt, z. B. indem er die Messeinrichtung manipuliert oder sonst wie vertragswidrigen Gebrauch vornimmt, Verbrauchswerte wissentlich falsch zu Vertragsbeginn oder bei Ablesungsaufforderung angibt
4.5. primastrom wird dem Kunden für den Fall einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs die monatliche vereinbarte Grundgebühr bis Ende der Vertragslaufzeit als pauschalierte Schadenssumme berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines höheren Schadensersatzes, behält primastrom sich vor. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keines Schadens bei primastrom vorbehalten.
4.6. Im Falle eines Umzugs informiert der Kunde den Lieferanten insbesondere über das Datum des Auszugs sowie seine neue Rechnungsanschrift.
4.7. Wird der Vertrag vor Ablauf der vertragsgemäßen Laufzeit beendet, wird der Verbrauch des Kunden zeitanteilig abgerechnet. Über- oder Unterzahlungen werden dem Kunden erstattet bzw. sind vom Kunden nachzuzahlen.
4.8. Wird der Vertrag in einem Geschäftsraum von primastrom oder einem Vertriebspartner von primastrom geschlossen, besteht kein Widerrufsrecht.

5. Preisgarantien/Preise
5.1 Der Strompreis setzt sich aus folgenden Kosten zusammen: die Abrechnungskosten, die Konzessionsabgaben, die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Stromsteuer, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, die Erneuerbare-Energien-Umlage (EEG), die Umsatzsteuer, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage).
5.2. primastrom wird Preisänderungen bzgl. der Kosten gem. Ziff. 5.1 im Bedarfsfall im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung und in Ausübung billigen Ermessens vornehmen, wodurch sich eine Verteuerung des Strompreises ergeben kann. Bei dem von primastrom bei Vertragsschluss zugesicherten Strompreis handelt es sich insoweit um eine eingeschränkte Preisgarantie. primastrom ist befugt, das Recht zur Preisanpassung auch vor Lieferbeginn auszuüben.
5.3. Die gewährte eingeschränkte Preisgarantie gilt, soweit nicht abweichend vereinbart, für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Beginn des Vertragsverhältnisses und richtet sich nach den jeweiligen Tarifbedingungen. Bei einer individuell vereinbarten Vertragslaufzeit gilt die gewährte Preisgarantie für die Dauer der vereinbarten Laufzeit. primastrom behält sich insoweit vor, bei einzelnen Tarifgestaltungen von diesem Modell der eingeschränkten Preisgarantie abzuweichen. Soweit dies ausdrücklich in einer Auftragsbestätigung und/oder einem Tarifblatt mitgeteilt wurde, wird primastrom bei entsprechenden Tarifen etwaige Änderungen hinsichtlich von Kostenpositionen, die Einfluss auf die Bildung des angegebenen Preises (vgl. Ziff. 5.1) haben, nicht an den Kunden weitergeben, so dass lediglich der ursprünglich vereinbarte Strompreis zu bezahlen ist (Preisgarantie). Bei einer Preisänderung im Wege einer einseitigen Leistungsbestimmung durch primastrom werden ausschließlich Änderungen der Kosten
berücksichtigt, die in die Preisermittlung gemäß Ziff. 5.1 einfließen.
5.4 primastrom bestimmt den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung. primastrom unterzieht die im Rahmen von Ziff. 5.1 relevanten Kosten mindestens alle zwölf Monate einer Überprüfung.
5.5 Eine Änderungen der Preise wird erst wirksam, nachdem den Kunden eine schriftliche Mitteilung mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung zugegangen ist.
5.6 Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen stehen dem Kunden die Rechte aus § 41 Abs. 3 EnWG zu.
5.7 Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden
abweichend von den Bestimmungen der vorliegenden AGB zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an die Kunden weitergegeben.
5.8 Die Ziffern 5.3 bis 5.6 sind ebenfalls anzuwenden, soweit künftig neue Abgaben, Steuern oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Ablesung
6.1. Das Ablesen des Zählerstands erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber und/oder einen Beauftragten von primastrom oder wird durch selbständiges Ablesen durch den Kunden ermittelt.
6.2. Der Kunde ist verpflichtet, auf Aufforderung durch primastrom die Zählerstände abzulesen bzw. nach vorheriger Benachrichtigung dem örtlichen Netzbetreiber und/oder einem Beauftragten von primastrom Zutritt zum Zähler zu gewähren, um die Ablesung durchführen zu können. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. primastrom darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
6.3. Wird dem Netzbetreiber oder einem Beauftragten der primastrom der Zutritt zum Zähler nicht ermöglicht, darf primastrom den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die nach Teil A. Ziffer 6.2. dieser AGB verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
6.4 Gibt der Kunde Verbrauchswerte bei von ihm durchzuführenden Ablesungen vorsätzlich falsch an, hat primastrom das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Der Kunde wird in diesem Fall zum Grundversorger zurückgeschaltet. Weiterhin steht primastrom der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu. Der Schaden umfasst auch die monatlichen Grundgebühren, die bis zum Ende der Vertragslaufzeit ohne die sofortige Kündigung angefallen wären. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Weiterhin behält sich primastrom eine Strafanzeige vor.

7. Versorgungsunterbrechung
7.1 primastrom ist befugt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netz- oder Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn die jeweils betroffenen Kunden ihre Verpflichtungen aus dem Stromlieferungsvertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft verletzen. Eine sofortige Unterbrechung der Stromlieferung ohne vorherige Ankündigung ist ferner zulässig, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern (sog. „Energiediebstahl“).
7.2 Bei sonstigen Vertragsverletzungen der Kunden ist primastrom berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach einer entsprechenden Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Sofern die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlung stehen bzw. die Kunden darlegen können, dass eine Erfüllung der verletzten Pflichten mit hinreichender Aussicht zu erwarten steht, ist eine Unterbrechung der Stromlieferung unzulässig. Die Unterbrechung der Versorgung kann von primastrom zusammen mit einer Mahnung in Bezug auf die jeweilige Vertragsverletzung in Aussicht gestellt werden, soweit dies nicht außer Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlung steht.
7.3. primastrom ist zur Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzugs berechtigt, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 EUR im Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt. primastrom lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Hierzu gehören insbesondere die vom Netzbetreiber für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung berechneten Kosten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, nachzuweisen, dass primastrom geringere Kosten entstanden sind. primastrom ist berechtigt, die Belieferung fristlos einzustellen, wenn dies erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder um störende Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
7.4 Entfallen die Gründe für die Unterbrechung und sind die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung von den betroffenen Kunden ersetzt worden, wird primastrom die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen. Sind für einen vom Kunden vereitelten Versuch, eine Unterbrechung der Stromversorgung herbeizuführen, Kosten entstanden, hat der Kunde auch diese Kosten zu ersetzen.
7.5 Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die erhobene Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Den Kunden wird nachgelassen, nachzuweisen, dass primastrom keine Kosten oder nur wesentlich niedrigere als die Pauschale entstanden sind. Demgegenüber bleibt primastrom der Nachweis weitergehender Kosten ausdrücklich vorbehalten.
7.6 Die Belieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten des Netzbetreibers oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. primastrom wird den Kunden in geeigneter Weise unterrichten, soweit dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
7.7 Im Fall einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energielieferung als Folge einer Störung des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, hat sich der Kunde an den Netzbetreiber zu wenden.

Teil B Telefon- und Internetdienstleistungen Festnetz

1. Allgemeines
1.1. Der Kunde erhält folgende Leistungen seitens primastrom
a) Telefondienstleistungen (Festnetz): primastrom stellt einen allgemeinen, d. h. für sämtliche Kunden (Teilnehmer) bereitgestellten, Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz im Wege der IP-Telefonie (VoIP) zur Verfügung (DSL- Telefonanschluss). Der Kunde kann den DSL- Telefonanschluss zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen Telekommunikationsendeinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland herstellen. Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der primastrom zur Verfügung zu stellenden Telefonanschluss verfügt, teilt primastrom dem Kunden diese zu. primastrom ermöglicht Verbindungen zu
aa) Festnetz- oder Mobilfunkanschlüssen im ggf. eigenen Netz von primastrom;
bb) Festnetz- oder Mobilfunkanschlüssen der Deutschen Telekom AG sowie Festnetz- oder Mobilfunkanschlüssen anderer Netzbetreiber im Inland, die entsprechende Vereinbarungen mit primastrom oder der Deutschen Telekom haben;
cc) ins Ausland, falls primastrom entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat;
dd) zu Diensten der primastrom oder anderen Dienstanbietern, falls primastrom mit diesen entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat. Wählt der Kunde primastrom als Teilnehmernetzbetreiber, so wird primastrom als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection zu anderen Anbietern ist nicht möglich,
b) Internetdienstleistungen: Der Provider unterstützt den Kunden bei der Übertragung von Daten in einem vom Provider kontrollierten Kommunikationsnetz, welches mit dem Internet verbunden ist. Die Übertragung von Daten von und zum Kunden erfolgt über einen vom Provider definierten Einwahlknoten (Point of Presence). Sofern die Übertragung von Daten aus dem Kommunikationsnetz des Providers an von anderen Service Providern betriebene Kommunikationsnetze im Internet erfolgt, stellt der Provider die Daten an einer Schnittstelle des vom Provider kontrollierten Kommunikationsnetzes zur Übergabe bereit und nimmt Daten aus anderen Kommunikationsnetzen an seiner Schnittstelle zur Übermittlung in seinem Kommunikationsnetz entgegen. Der Provider hat keinen Einfluss auf die Datenübertragung außerhalb des von ihm betriebenen Kommunikationsnetzes.
1.2. Wenn primastrom an der Erfüllung der Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert wird und die primastrom auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. höhere Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, so verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung vorliegen, so bleibt dieses Recht unbenommen. Eine Verlängerung aus den vorgenannten Gründen ist auf einen Zeitraum von maximal ein Jahr beschränkt.
1.3. Die Leistungsverpflichtung von primastrom gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen. Das gilt nur für den Fall, dass primastrom mit der erforderlichen Sorgfalt ein diesbezügliches deckungsgleiches Geschäft (kongruentes Deckungsgeschäft) abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von primastrom oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege, Hardware oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt, gelten diese als Vorleistungen. primastrom wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informieren und

bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten. Gesetzlich bestehende Kündigungsrechte werden hiervon nicht berührt.
1.4. primastrom ist berechtigt, die Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung zeitweise teilweise oder ganz einzustellen, soweit dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste oder des Datenschutzes erforderlich ist und primastrom diese Umstände nicht zu vertreten hat.
a) primastrom wird jede Störung des Netzbetriebes so bald wie technisch und betrieblich möglich beheben.
b) primastrom wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit seiner Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten.
1.5. Fristen und Termine seitens primastrom sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
1.6. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber primastrom nicht nach, verlängert sich – unbeschadet der Verzugsregelungen – die Bereitstellungsfrist mindestens um den Zeitraum der Verzögerung.
1.7. primastrom kann den Vertragsabschluss ganz oder teilweise aus wichtigem Grund verweigern oder Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.
1.8. primastrom ist berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise entsprechend den Vorgaben des TKG zu unterbinden (Sperre). Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die Kosten des Sperrens/Entsperrens in Höhe von 6,- EUR brutto sind vom Kunden zu tragen, wenn die Sperrung von ihm zu vertreten war. Es bleibt dem Kunden anheimgestellt, primastrom geringere Kosten nachzuweisen.
1.9. Die vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Pflichten des Kunden.
1.10. Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von primastrom abtreten.
1.11. primastrom kann die Erteilung von Auskünften sowie die Durchführung beauftragter Vertragsänderungen davon abhängig machen, dass sich der Auftraggeber allein durch Nennung eines vorab festgelegten Kundenkennworts legitimiert. Mit dem Kundenkennwort kann der Kunde eine zusätzliche PIN als Voraussetzung für den Zugang zu Diensten beantragen, die vereinbarungsgemäß erst ab einem bestimmten Mindestalter genutzt werden dürfen. Der Kunde stellt sicher, dass das Kundenkennwort nicht an Minderjährige und die zusätzliche PIN nicht an Personen unterhalb des vereinbarten, jeweiligen Mindestalters weitergegeben werden und für diese nicht zugänglich sind. Der Kunde wird daher das Kundenkennwort sowie alle ihm zur Verfügung gestellten sonstigen Kennungen (z. B. PIN) vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.
1.12. Der Kunde ist verpflichtet, nach Portierung seiner Rufnummer zu einem anderen Anbieter sämtliche berechtigten, noch offenen Forderungen von primastrom auszugleichen.
1.13. Bei Portierung einer Rufnummer zu einem anderen Telekommunikationsanbieter erhebt primastrom eine Bearbeitungsgebühr. Der Preis hierfür ergibt sich aus der jeweils aktuellen Tarif- und Preisliste, die Vertragsbestandteil ist.
1.14. primastrom weist darauf hin, dass in der jeweiligen Rechnung nur Gespräche und anderweitige Dienste berücksichtigt sind, deren Daten bis zum Tag der Abrechnung zur Verfügung stehen. Von den Netzbetreibern nachträglich gelieferte Daten werden auf einer der nächsten Rechnungen berücksichtigt.
1.15. Erfolgt der Abschluss des Vertrages im Zusammenhang mit dem vergünstigten Erwerb von Geräten (z. B. Router oder Handys) und macht der Kunde von einem Widerrufsrecht, einer Anfechtung oder einem Rücktrittsrecht Gebrauch oder wird der Vertrag aus einem sonstigen Grund rückabgewickelt oder vorzeitig beendet, so gilt §139 BGB.

2. Vertragsabschluss/Abänderung des Vertrages
2.1. Bei Haustürgeschäften kommt der Vertrag mit der Unterschrift des Kunden zustande. Bei telefonischen Verträgen im Moment des fernmündlichen Vertragsschlusses. In jedem Fall kommt der Vertrag spätestens durch die tatsächliche Leistungsbereitstellung zustande. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung des Anschlusses beträgt ca. vier Wochen. Die gültigen Preise können auch im Internet unter www.primastrom.de eingesehen werden.
2.2. Zur Auftragsannahme behält sich primastrom vor,
a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der für den Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei/Kreditinstitut Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit primastrom oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist oder unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind;
c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
2.3. Sofern der Kunde bereits einen Festnetztarif von primastrom nutzt und einen Tarifwechsel auf ein anderes Festnetzprodukt der primastrom in Auftrag gegeben hat, bleibt der ursprüngliche eingerichtete Tarif bis zur erstmaligen Nutzung des neuen Tarifes bestehen.
2.4. Im Falle von Änderungen des Umsatzsteuersatzes gilt §29 UStG mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Fristablauf bei Mehr- oder Minderbelastungen, wie ansonsten auch, die volle Umsatzsteuer trägt und so an den vom Gesetzgeber vorgesehenen Änderungen des USt.-Satzes direkt und voll partizipiert.
2.5. primastrom ist berechtigt, die vorliegenden AGB zu ändern, um diese an Veränderungen der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzupassen, und so eine rechtskonforme Vertragsdurchführung zu gewährleisten. Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens zehn Wochen vor Einführung der beabsichtigten Änderung unter Angabe des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht mindestens zwei Wochen vor deren Wirksamwerden, gelten die Änderungen als genehmigt. Die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs genügt zur Fristwahrung. primastrom wird die Kunden auf diese Umstände bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch primastrom besteht für die Kunden das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
2.6. Soweit die Störung des Äquivalenzinteresses Änderungen von Hauptleistungspflichten, also solchen Pflichten die für den Vertragsinhalt kennzeichnend sind, notwendig macht, so ist in Abweichung zum Vorgesagten für eine wirksame nachträgliche Änderung der vertraglichen Hauptleistungspflichten der Abschluss eines Änderungsvertrages notwendig.
2.7. Bei Verfügbarkeit neuer Technologien kann primastrom diese ihren Kunden Verfügung stellen.
a) primastrom ist berechtigt, bei Änderung oder Wegfall des Produktes durch Umstellung auf neue Technologien durch den Netzbetreiber, ein wenigstens gleichwertiges oder höherwertiges Produkt zur Verfügung zu stellen. Das neue Produkt kann dabei auch weitere und umfangreichere Leistungen als das ursprüngliche Produkt beinhalten.
b) primastrom wird den Kunden bei Umstellung auf neue Technologien und dadurch erforderliche Änderungen schriftlich über die technische Umstellung des Produktes oder Leistung und den Zeitraum des Tarifwechsel informieren und eine Tarifübersicht über die neuen vertraglichen Leistungen zur Verfügung stellen.

3. Pflichten des Kunden
3.1. Telefondienstleistung (Festnetz):
a) Der Kunde verpflichtet sich, den Telefonanschluss nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe dieser AGB und der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.
b) Der Kunde unterstützt primastrom unentgeltlich bei der Leistungserbringung, soweit dies zumutbar ist. Insbesondere wird der Kunde
aa) etwaige Schäden oder Mängel an den technischen Einrichtungen, den Anlagen oder an den Anschlusseinrichtungen oder Mängel hinsichtlich der Funktionstauglichkeit unverzüglich primastrom anzeigen und dafür Sorge tragen, dass der DSL-Port zur Durchführung des Vertrages frei verfügbar und von keinem anderen Anbieter belegt ist.
bb) die überlassenen Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannungen und/oder magnetische Wirkungen bewahren; c) Endeinrichtungen nicht anschließen, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist;
dd) Arbeiten an der Leitung, dem Leitungsnetz und/oder überlassenen Netzabschlüssen, soweit zumutbar, ausschließlich durch primastrom oder deren Beauftragten durchführen zu lassen. Hierzu stellt der Kunde im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung;
ee) die erforderlichen technischen Einrichtungen für Installation, Betrieb und Instandhaltung sowie geeignete Aufstellungsräume und Leitungswege, Strom und Erdung rechtzeitig zur Verfügung stellen und diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand erhalten und primastrom oder deren Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung den uneingeschränkten Zugang zu diesen Einrichtungen gewähren;
ff) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von primastrom die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen;
gg) die Leistungen der primastrom nicht missbräuchlich nutzen. D. h. er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang z. B. das Diensteanbieter-Netz und seine logische Struktur und/oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen; keine Viren, unzulässigen Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstigen belästigenden Nachrichten zu übertragen; keine Rechte Dritter, insb. Schutzrechte (z. B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen; nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen; Dienstleistungen nur als Endkunde sowie nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs und/oder in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z. B. Verbindungen zu Werbehotlines). Dies gilt insbesondere für Tarife, bei denen primastrom Dienstleistungen unabhängig von der genutzten Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung stellt (z. B. Flatrate-Tarife); leitungsgebundene Telekommunikationsdienstleistungen nur innerhalb einer Wohneinheit zu nutzen; keine Zielrufnummern anzuwählen, wenn das Zustandekommen einer Verbindung vom Kunden nicht gewünscht ist und/oder bekannt ist, dass das Zustandekommen der Verbindung -insbesondere auch durch technische Vorkehrungen- vom Inhaber der Zielrufnummer oder auf seine Veranlassung von Dritten verhindert werden wird; keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen; die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen; bei Privatkundenverträgen keine über ein übliches und angemessenes Nutzungsverhalten eines Privatkunden hinausgehende Nutzung vorzunehmen.
hh) primastrom jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Bankverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei primastrom bzw. der von primastrom versandten Rechnung sind, mitteilen. Bei schuldhaft unterlassener Mitteilung ist der Kunde verpflichtet, primastrom die zur Erlangung der aktuellen Daten aufgewendeten notwendigen Kosten zu ersetzen.
ii) Sind zur Installation des Telefonanschlusses bauliche Maßnahmen notwendig, die der Kunde nicht selbst wirksam genehmigen kann, so hat er bei Vertragsabschluss für das betroffene Grundstück eine Einverständniserklärung des dinglich Berechtigten vorzulegen (Grundstückseigentümererklärung). Die Leistungserbringung von primastrom steht unter dem Vorbehalt, dass die Genehmigung des Grundstückseigentümers rechtzeitig vorliegt. Bei jedem Wechsel des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sorgt der Kunde für die erforderliche Genehmigung des Eigentümers oder entsprechenden Nutzungsberechtigten.
jj) primastrom weist den Kunden darauf hin, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten sind. Hat primastrom gesicherte Kenntnis davon, dass eine im Telekommunikationsnetz eingerichtete Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, so wird primastrom unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote wird primastrom nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung die Rufnummer des Kunden sperren.
c) Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der primastrom den Telefonanschluss nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde hat auch die Entgelte zu bezahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Telefonanschlusses durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.
d) Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterschaltung) sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.
e) Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Teil B. Ziff. 3.1. b) gg) dieser AGB, ist primastrom berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber primastrom auf Schadenersatz.
3.2. Internetdienstleistung:
Der Kunde verpflichtet sich, die Provider-Dienste sachgerecht und rechtmäßig zu nutzen und von den Zugriffsmöglichkeiten auf Provider-Dienste nicht missbräuchlich Gebrauch zu machen, d. h. insbesondere
a) keine Programme oder Dateien in Deutschland anzubieten, die
aa) nur im Ausland, nicht aber in Deutschland Freeware, Shareware oder Public Domain sind, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt;
bb) die aufgrund ihrer lizenz- oder patentrechtlichen Situation nicht oder nur außerhalb von Deutschland frei von Rechten Dritter sind, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt;
cc) die in Deutschland Exportrestriktionen unterliegen und deshalb von Deutschland aus nicht weltweit angeboten werden dürfen, ohne dass Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass ein Zugriff außerhalb Deutschlands unmöglich ist, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt;
dd) die nach den Exportbestimmungen des Herkunftslandes oder des Landes, in dem sie entstanden sind, nicht exportiert werden dürfen, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt;
b) im Rahmen der Benutzung der primastrom-Dienste keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen oder zu verbreiten sowie die Abrufung und Verbreitung solcher Inhalte zu unterlassen, die eine Strafbarkeit begründen oder gegen die Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen;
c) selbständig für die Erfüllung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sowie die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am Internet oder dem primastrom-Netz erforderlich sein sollten;
d) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit und des Datenschutzes Rechnung zu tragen;
e) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Übertragungsweg nur von primastrom oder einem von primastrom beauftragten Dritten ausführen zu lassen, etwaig bestehende gesetzliche Rechte zur Ersatzvornahme oder Mängelrechte bleiben hiervon unberührt;
f) nicht auf sonstige Weise andere Kunden oder den Betrieb des Netzes, des Backbone und seine Außenanbindungen zu behindern oder zu gefährden;
g) Bei Verstößen gegen die in Teil B Ziffer 3.2.a), 3.2.b) und 3.2.f) dieser AGB aufgeführten Pflichten ist primastrom berechtigt, die Verbreitung der entsprechenden Programme und/oder Dateien sofort zu unterbinden oder sofern dies nicht möglich ist, im Wiederholungsfall den Dienst für den Kunden nach erfolgloser Abmahnung bis zur Beendigung der Vertragsverletzung einzustellen oder abzuschalten. Vorstehende Rechte stehen primastrom insbesondere dann zu, wenn primastrom von Dritten berechtigt auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird oder eine entsprechende Inanspruchnahme konkret droht.
3.3. Der Kunde verpflichtet sich ferner primastrom unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Bestandteil des Auftragsformulars sind, mitzuteilen; gleiches gilt für Geschäftskunden im Zusammenhang mit der Änderung der Firma, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift, der Rufnummer, der Kontoverbindung oder sonstiger vertraglicher Angaben; bei schuldhaft unterlassener Mitteilung ist der Kunde verpflichtet, primastrom die zur Erlangung der aktuellen Daten aufgewendeten Kosten zu ersetzen;
3.4. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass der Kunde die Dienste anderen Nutzern ("Dritten") zur Verfügung stellt, diese auf die für ihn geltenden Pflichten hinzuweisen, die Dritten auf die Einhaltung ebenfalls zu verpflichten und sicherzustellen, dass die Dritten die Pflichten auch erfüllen.
3.5. Der Kunde verpflichtet sich zudem, sein persönliches Kundenkennwort geheim zu halten und es unverzüglich zu ändern bzw. von primastrom ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
3.6. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde ausschließlich solche Einrichtungen und Anwendungen mit dem Anschluss zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der RegTP gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG), entsprechen und in den öffentlichen Netzen der Bundesrepublik zulässig sind.

4. Vertragsdauer und Kündigung
4.1. Soweit keine vereinbarte Vertragslaufzeit besteht, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
4.2. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis im Falle einer vereinbarten Vertragslaufzeit nicht rechtzeitig drei Monate vor Ende des Vertrages, so verlängert sich der Vertrag um dieselbe Laufzeit wie der bisherige Vertrag, höchstens jedoch um ein Jahr (stillschweigend verlängerter Vertrag), was für einen bereits einmal oder mehrfach stillschweigend verlängerten Vertrag entsprechend gilt. Die Kündigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
4.3. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4.4. primastrom ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn:
a) der Kunde Dienstleistungen im o.g. Sinne missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
b) die Grundstückseigentümererklärung gekündigt wird;
c) der Kunde seine Zahlungen nach entsprechender Ankündigung unberechtigt einstellt;
d) der Kunde bei seinen Gläubigern ein Schuldenmoratorium anstrebt;
e) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige vergleichbare wesentliche Verschlechterung eintritt, die begründet befürchten lässt, dass die Vermögensverschlechterung zugleich anspruchsgefährdend wirkt und der Kunde seinen Verpflichtungen daher dauernd nicht nachkommen kann;
f) mit der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten in Verzug kommt oder diese schuldhaft verletzt, ein Festhalten am Vertrag für primastrom nicht mehr zumutbar ist, primastrom den Kunden zuvor abgemahnt und ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat.
4.5. Kommt der Kunde bei Dauerschuldverhältnissen mit monatlicher Pauschalvergütung (sog. Flatrate) mit mehr als zwei vollen Monatsgebühren in Höhe von insgesamt mehr als 100,00 EUR in Zahlungsverzug, so werden alle vereinbarten Monatsgebühren bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags sofort fällig.
4.6. primastrom kann im Falle einer vom Kunden zu vertretenden außerordentlichen Kündigung Ersatz für den entstandenen Schaden ausschließlich Mehraufwendungen verlangen. Kündigt primastrom in diesem Fall den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos, steht ihr aufgrund des entgangenen Gewinns ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz der vereinbarten monatlichen Grundgebühr zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin angefallen wäre. Bei Flatrate-Tarifen und Tarifen mit einem monatlichen Mindestgesprächsumsatz werden 50% der vereinbarten monatlichen Grundgebühr, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin angefallen wären als ersparte Aufwendungen angerechnet. Dem Kunden steht der Einwand und Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei.
4.7. Im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden ist dieser verpflichtet, sich selbst einen neuen Telefondienstanbieter zu suchen, über den er zukünftig telefonieren will. Nutzt der Kunde Dienstleistungen von primastrom im Zeitraum zwischen Kündigung des Vertragsverhältnisses und Umstellung seines Anschlusses auf einen anderen Anbieter, so ist er auch verpflichtet, die in diesem Zeitraum noch angefallenen Gebühren bei primastrom zu bezahlen, ungeachtet einer wirksamen Kündigung. Die Gebührenhöhe bestimmt sich in diesem Fall nach den zuvor vereinbarten Gebühren. Im Falle von monatlichen Pauschalbeträgen (Flatrate) werden Teile eines Kalendermonates jeden angefangenen Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
4.8. Wird der Vertrag in einem Geschäftsraum von primastrom oder einem Vertriebspartner von primastrom geschlossen, besteht kein Widerrufsrecht.

5. Zahlungsbedingungen
5.1. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge gemäß den jeweils gültigen Tarifen und Preislisten verpflichtet. Rechnungen werden in der Regel monatlich gestellt. Bei geringen Rechnungsbeträgen unter 5,00 EUR bleibt es primastrom vorbehalten, Rechnungen in größeren Abständen, höchstens drei Monate, zu stellen.
5.2. Soweit der Kunde Leistungen anderer Netzbetreiber in Anspruch nimmt, finden deren zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Tarife zzgl. einer Bearbeitungsgebühr Anwendung.
5.3. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonates zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
5.4. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zu viel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc. werden, sofern möglich, dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächst fälligen Forderung verrechnet. Sofern dieses z. B. wegen zwischenzeitlicher Vertragsbeendigung nicht möglich ist, so wird der entsprechende Betrag dem Kunden erstattet.
5.5. Der Einzug erfolgt frühestens mit Ablauf des siebten Werktages nach Zugang der Rechnung. Bei Online-Rechnungen ist der Kunde verpflichtet, seinen angegebenen E-Mail-Account regelmäßig einzusehen und die Rechnungen abzurufen. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung ersetzt der Kunde primastrom die höheren Aufwände des Inkassos für individuelle Rechnungszahlung in Höhe von 7,67 EUR inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Rechnungsstellung. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, geringere Kosten nachzuweisen. Im Falle einer vom Kunden verschuldeten Rückbuchung kann primastrom eine Gebühr in Höhe von 5 ,00 EUR inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnen. Auch hier bleibt es dem Kunden vorbehalten, geringere Kosten nachzuweisen.
5.6. Sämtliche Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss ohne Teilnahme am Lastschriftverfahren bei dem in der Rechnung angegebenem Kreditinstitut spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.
5.7. Etwaige Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstige nutzungsabhängige Preise sind unverzüglich nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich gegenüber primastrom zu beanstanden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung. primastrom wird auf die Folgen einer Unterlassung in der Rechnung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt.
5.8. Neben- bzw. Zusatzleistungen werden im Rahmen des Telekommunikationsvertrages nach der jeweils gültigen und über www. primastrom.de abrufbaren Preisliste von primastrom berechnet.
5.9. Der Kunde wird vor Abgabe einer Störungsmeldung versuchen, die Ursache der Störung zu ermitteln.
5.10. Abrechnungen erfolgen nach Übermittlung der Daten durch den Netzbetreiber. Sämtliche Preise und Verrechnungssätze verstehen sich inklusive der gesetzlichen MwSt. in der jeweils gültigen Höhe, die MwSt. wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Höhe, unter Nennung des Endpreises, zusätzlich gesondert ausgewiesen.
5.11. Die Berechnung und der Einzug der angefallenen Verbindungsentgelte erfolgt im Namen und auf Rechnung von primastrom.
5.12. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Rechnung in elektronischer oder in Papierform zu erhalten.

6. Verzug
6.1. Bei dem Angebot öffentlich zugänglicher Telefondienste an festen Standorten ist primastrom berechtigt, die Leistung wegen Zahlungsverzugs einzustellen (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00 EUR in Verzug ist und primastrom die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Dies gilt nicht, wenn primastrom den Teilnehmer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach §45j TKG aufgefordert und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat. primastrom darf die Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird. primastrom darf eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung seitens primastrom in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. Die Sperre ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung

des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, den monatlichen Basispreis zu zahlen, sofern ein solcher vertraglich vereinbart wurde.
6.2. primastrom ist berechtigt, die vertraglich versprochenen Leistungen so lange einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten beglichen hat.
6.3. Die durch Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde zu erstatten. primastrom ist berechtigt, Kunden bei Zahlungsverzug eine angemessene Mahnpauschale in Rechnung zu stellen. Bei fortdauerndem Zahlungsverzug ist primastrom berechtigt, den Vertrag zu beenden und die Einstellung seiner Telekommunikationsdienstleitungen zu veranlassen. Hierfür wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 EUR vom Kunden erhoben. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt den Kunden vorbehalten.
6.4. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt primastrom vorbehalten.
6.5. In jedem Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist primastrom zu einer neuerlichen Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden im Rahmen der Ziffer 5. im Teil D dieser AGB berechtigt.

7. Reseller-Ausschluss
7.1. Die von primastrom zur Verfügung gestellten Leistungen dürfen vom Kunden nicht zu gewerblichen Zwecken an Dritte zur Nutzung überlassen werden.
7.2. Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, den Zugang zum Netz von primastrom ohne Zustimmung von primastrom Dritten zur ständigen Alleinbenutzung oder gewerblich zur Nutzung zu überlassen. Insbesondere ist der Kunde aufgrund des Vertrages nicht berechtigt, die aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen Dritten anzubieten.
7.3. Der Kunde hat sämtliche Rechnungsentgelte zu zahlen, die aufgrund der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen (Telefon & Internet) über seinen Telekommunikationsanschluss entstanden sind, auch wenn diese von Dritten verursacht wurden. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Nutzung seines Telefonanschlusses nicht zugerechnet werden kann.

8. Rufnummernübertragung
1. Der Kunde hat die Möglichkeit, mit Abgabe seines Angebots eine Rufnummer eines Telekommunikationsvertrages eines anderen deutschen Telekommunikationsanbieters in das Netz von primastrom zu übertragen, wobei eine Nummernübertragung vom Mobilfunk in das Festnetz und umgekehrt nicht möglich ist. Der Auftrag zur Übertragung der Rufnummer kann zusammen mit dem Angebot bis zu 123 Tage vor Beendigung und bis zu 31 Tage nach Beendigung des bisherigen Vertrages entgegen genommen werden. Die Annahme des Angebotes kann in diesem Fall erst erfolgen, wenn der Auftrag zur Rufnummernübertragung vom Kunden rechtzeitig gestellt worden ist und der bisherige Anbieter die Rufnummern für die Übertragung freigegeben hat. Sofern eine Rufnummernübertragung aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird primastrom dem Kunden einen Telefonanschluss mit einer neuen Telefonnummer schalten.
2. Erhält primastrom den Portierungsauftrag eines Kunden nicht zurück, wird primastrom dem Kunden einen Telefonanschluss mit einer neuer Telefonnummer schalten. In diesem Fall muss der Kunde seinen Vertrag mit seinem Altanbieter selbstständig kündigen.
3. Der mit primastrom bestehende Vertrag bleibt von der Übertragung der Rufnummer unberührt. Die Verpflichtung eines vereinbarten Entgeltes bleibt daher bestehen und das Entgelt ist bis zur Beendigung des Vertrages zu zahlen.
4. Sofern eine Rufnummernübertragung und auch die Schaltung eines Anschlusses mit neuer Rufnummer nicht möglich ist, wird primastrom das Angebot des Kunden ablehnen. Hierüber wird primastrom den Kunden informieren.

9. Notruf bei Homezone und Mobilfunk
Bei Nutzung der Mobilfunkrufnummer und der so genannten "Homezone"-Rufnummer für eine Notrufverbindung können die Notrufabfragestellen nicht anhand der übermittelten Rufnummer den genauen Standort des Anrufers bestimmen. Um eine optimale Notrufversorgung zu gewährleisten, ist bei Verwendung der Mobilfunkrufnummer und der "Homezone"-Rufnummer der Vertragsnehmer daher verpflichtet, der Notrufdienststelle seinen genauen Standort eigeninitiativ mitzuteilen. Andernfalls ist eine optimale Notrufversorgung nicht möglich.

Teil C Mobilfunkdienstleistungen

1. Allgemeines
1.1. Der Kunde erhält folgende Leistungen seitens primastrom:
a) Telefondienstleistungen (per Mobilfunk) primastrom erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Mobilfunkleistungen. Dazu zählen sowohl die Zugangsgewährung zum Mobilfunknetz von primastrom oder deren Netzbetreiber im Rahmen deren Sende- und Empfangsbereichs als auch die Ermöglichung abgehender sowie die Weiterleitung eingehender Verbindungen unter Nutzung des Mobilfunknetzes von primastrom oder deren Netzbetreiber. Hierfür teilt primastrom dem Kunden eine Rufnummer im Mobilfunknetz von primastrom oder deren Netzbetreiber zu. Eine Rufnummernzuteilung erfolgt nicht, wenn der Kunde primastrom mit der Übertragung einer Rufnummer aus einem anderen Mobilfunknetz beauftragt hat.
b) Internetdienstleistungen (per Mobilfunk) primastrom unterstützt den Kunden bei der Übertragung von Daten in einem von dem Netzanbieter kontrolliertem Mobilfunknetz, welches mit dem Internet verbunden ist. Die Übertragung von Daten von und zum Kunden erfolgt über einen vom Netzanbieter definierten Einwahlknoten (Point of Presence). primastrom bietet dem Kunden Zugang zu dem Mobilfunknetz des Netzbetreibers über verschiedene Zugangstechnologien, z. B. UMTS (Universal Mobile Telecommunications System), CSD (Circuit Switched Data), HSCSD (High-Speed Circuit Switched Data) oder GPRS (General Packet Radio Service).
1.2. Dem Kunden wird von primastrom eine SIM-Karte zur Verfügung gestellt. Diese enthält die Zugangsberechtigung zu den vertraglich bereitzustellenden Mobilfunkdiensten von primastrom. Darüber hinaus ermöglicht die SIM-Karte die Speicherung individueller Verzeichnisse. Die SIM-Karte ist mit der zugeteilten oder übertragenen Rufnummer kodiert und mit einer persönlichen Identifikationsnummer (im Folgenden "PIN") und einem persönlichen Entsperrungs-Code (im Folgenden "PUK") versehen. primastrom behält sich das Recht vor, dem Kunden aus Sicherheitsgründen PIN und PUK in angemessenem zeitlichen Abstand vor oder nach Übersendung der SIM-Karte mitzuteilen.
1.3. Der Kunde kann mit Hilfe von Mobilfunk-Endeinrichtungen Mobilfunk-Verbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen, sofern er in das Mobilfunknetz von primastrom oder dessen Netzbetreiber eingebucht ist. Mobilfunk-Verbindungen zu Anschlüssen im Ausland sowie Mobilfunk-Verbindungen über ausländische Mobilfunk-Netze (International Roaming) werden nur hergestellt, soweit dies technisch möglich und von primastrom bzw. dessen Netzbetreiber mit dem jeweiligen ausländischen Netzanbieter vereinbart ist.
1.4. Nach Beendigung seines Mobilfunk-Vertrages mit primastrom hat der Kunde das Recht, die ihm zugeteilte oder übertragene Rufnummer in das Mobilfunknetz eines anderen deutschen Mobilfunk-Anbieters zu übertragen. Der Auftrag zur Übertragung der Rufnummer ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Mobilfunkvertrages mit primastrom bei dem anderen deutschen Mobilfunk-Anbieter zu stellen. primastrom hat das Recht, ihre vertraglichen Leistungen aus abwicklungstechnischen Gründen im Einzelfall bis zu vier Tage vor der Übertragung der Rufnummer einzustellen. In diesem Falle endet der Mobilfunkvertrag mit primastrom mit der Leistungseinstellung. Die von primastrom tatsächlich erbrachten Leistungen werden dem Kunden auf den Tag genau in Rechnung gestellt.
1.5. Die SIM-Karte wird dem Kunden ausschließlich zum Zwecke der Sprachübermittlung und Datenübertragung in dem vertraglich vereinbarten Rahmen überlassen. Der Kunde darf die SIM-Karte insbesondere nur zum Aufbau selbstgewählter Verbindungen nutzen, es sei denn, in dem Mobilfunkvertrag oder der Leistungsbeschreibung ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Insbesondere der Einsatz der SIM-Karte in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, ist unzulässig.
1.6. Der Kunde ist zur Übertragung von Nutzerdaten über den Signalisierungskanal nur im Rahmen der von primastrom speziell hierfür angebotenen Netzdienstleistungen berechtigt.
1.7. Die Leistungsverpflichtung von primastrom gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen. Das gilt nur für den Fall, dass primastrom mit der erforderlichen Sorgfalt ein diesbezügliches deckungsgleiches Geschäft (kongruentes Deckungsgeschäft) abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von primastrom oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege, Hardware oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt, gelten diese als Vorleistungen. primastrom wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten. Gesetzlich bestehende Kündigungsrechte werden dadurch nicht berührt.
1.8. primastrom ist berechtigt, die Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung zeitweise teilweise oder ganz einzustellen, soweit dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste oder des Datenschutzes erforderlich ist und primastrom diese Umstände nicht zu vertreten hat.
a) primastrom wird jede Störung des Netzbetriebes so bald wie technisch und betrieblich möglich beheben.
b) primastrom wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten.
1.9. primastrom kann den Vertragsabschluss ganz oder teilweise aus wichtigem Grund verweigern oder Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.
1.10. primastrom ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise entsprechend den Vorgaben der Ziffer 6. des Teils C dieser AGB zu unterbinden (Sperre). Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die Kosten der Sperre bzw. Entsperrung in Höhe von 6,00 EUR brutto sind vom Kunden zu tragen, wenn die Sperrung von ihm zu vertreten war. Es bleibt dem Kunden anheimgestellt, primastrom geringere Kosten nachzuweisen.
1.11. Die vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Pflichten des Kunden.
1.12. Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von primastrom abtreten.
1.13. Die überlassene SIM-Karte bleibt Eigentum von primastrom.
1.14. primastrom kann die Erteilung von Auskünften sowie die Durchführung beauftragter Vertragsänderungen davon abhängig machen, dass sich der Auftraggeber allein durch Nennung eines vorab festgelegten Kundenkennworts legitimiert. Mit dem Kundenkennwort kann der Kunde eine zusätzliche PIN als Voraussetzung für den Zugang zu Diensten beantragen, die vereinbarungsgemäß erst ab einem bestimmten Mindestalter genutzt werden dürfen. Der Kunde stellt sicher, dass das Kundenkennwort nicht an Minderjährige und die zusätzliche PIN nicht an Personen unterhalb des vereinbarten, jeweiligen Mindestalters weitergegeben werden und für diese nicht zugänglich sind. Der Kunde wird daher das Kundenkennwort sowie alle ihm zur Verfügung gestellten sonstigen Kennungen (z. B. PIN) vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.
1.15. Der Kunde ist verpflichtet, nach Portierung seiner Rufnummer zu einem anderen Anbieter sämtliche berechtigten, noch offenen Forderungen von primastrom, auch aus Nachberechnung insbesondere von International Roaming und SMS, auszugleichen.
1.16. Bei Portierung einer Rufnummer zu einem anderen Telekommunikationsanbieter werden dem Kunden die einmalig beim Wechsel entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
1.17. primastrom weist darauf hin, dass in der jeweiligen Rechnung nur Gespräche, SMS und Datendienste berücksichtigt sind, deren Daten bis zum Tag der Abrechnung zur Verfügung stehen. Von den Netzbetreibern nachträglich gelieferte Daten, insbesondere bei Roaming, werden auf einer der nächsten Rechnungen berücksichtigt.
1.18. Nutzt der Kunde die Mobilbox nicht, d. h. fragt der Kunde Nachrichten über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nicht ab, behält sich primastrom vor, die Mobilbox zu deaktivieren. Auf Wunsch des Kunden kann sie wieder aktiviert werden.
1.19. Erfolgt der Abschluss des Vertrages im Zusammenhang mit dem vergünstigten Erwerb von Geräten (z. B. Router oder Handy) und macht der Kunde von einem Widerrufsrecht, einer Anfechtung oder einem Rücktrittsrecht Gebrauch oder wird der Vertrag aus einem sonstigen Grund rückabgewickelt oder vorzeitig beendet, so gilt in diesem Fall §139 BGB.

2. Vertragsabschluss/Abänderungen des Vertrags
2.1 Bei Haustürgeschäften kommt der Vertrag mit der Unterschrift des Kunden zustande. Bei telefonischen Verträgen im Moment des fernmündlichen Vertragsschlusses. Spätestens aber kommt der Vertrag mit Aktivierung der SIM-Karte zustande. Anderweitige Absprachen bleiben hiervon unbenommen. Die gültigen Preise können auch im Internet unter www.primastrom.de eingesehen werden.
2.2. Die Aktivierung der SIM-Karte erfolgt, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, innerhalb von 10 Werktagen nach Zahlungseingang der zuvor individualvertraglich vereinbarten Aktivierungsgebühr. primastrom kann die Annahme eines Auftrags ablehnen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht.
2.3. Zur Auftragsannahme behält sich primastrom vor,
a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der für den Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei/Kreditinstitut Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit primastrom oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Rückstand ist oder unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind;
c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
2.4. Im Falle von Änderungen des Umsatzsteuersatzes gilt §29 UStG mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Fristablauf bei Mehr- oder Minderbelastungen, wie ansonsten auch, die volle Umsatzsteuer trägt und so an den vom Gesetzgeber vorgesehenen Änderungen des Umsatzsteuersatzes direkt und voll partizipiert.
2.5. primastrom ist berechtigt, die vorliegenden AGB zu ändern, um diese an Veränderungen der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzupassen, und so eine rechtskonforme Vertragsdurchführung zu gewährleisten. Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens zehn Wochen vor Einführung der beabsichtigten Änderung unter Angabe des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht mindestens zwei Wochen vor deren Wirksamwerden, gelten die Änderungen als genehmigt. Die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs genügt zur Fristwahrung. primastrom wird die Kunden auf diese Umstände bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch primastrom besteht für die Kunden das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

3. Pflichten des Kunden
3.1. Der Kunde verpflichtet sich, den Telefonanschluss nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe dieser AGB und der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.
3.2. Der Kunde unterstützt primastrom unentgeltlich bei der Leistungserbringung, soweit dies zumutbar ist. Insbesondere wird der Kunde
a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der primastrom die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen und Unterlagen beschaffen;
b) die Leistungen der primastrom nicht missbräuchlich nutzen. D. h. er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang z. B. das Netz und seine logische Struktur und/oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen; keine Viren, unzulässigen Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstigen belästigenden Nachrichten zu übertragen; keine Rechte Dritter, insb. Schutzrechte (z. B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen; nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen; Dienstleistungen nur als Endkunde sowie nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs und/oder in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z. B. Verbindungen zu Werbehotlines). Dies gilt insbesondere für Tarife, bei denen primastrom Dienstleistungen unabhängig von der genutzten Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung stellt (z. B. Flatrate-Tarife); leitungsgebundene Telekommunikationsdienstleistungen nur innerhalb einer Wohneinheit zu nutzen; keine Zielrufnummern anzuwählen, wenn das Zustandekommen einer Verbindung vom Kunden nicht gewünscht ist und/oder bekannt ist, dass das Zustandekommen der Verbindung - insbesondere auch durch technische Vorkehrungen - vom Inhaber der Zielrufnummer oder auf seine Veranlassung von Dritten verhindert werden wird; keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen; die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen; keine über ein übliches und angemessenes Nutzungsverhalten eines Privatkunden hinausgehende Nutzung vorzunehmen.
c) sein persönliches Kundenkennwort geheim zu halten und es unverzüglich zu ändern bzw. von primastrom ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;
d) primastrom jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Bankverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei primastrom bzw. der von primastrom versandten Rechnung sind, mitteilen. Bei schuldhaft unterlassener Mitteilung ist der Kunde verpflichtet, primastrom die zur Erlangung der aktuellen Daten aufgewendeten und notwenigen Kosten zu ersetzen.
e) primastrom weist den Kunden darauf hin, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten sind. Hat primastrom gesicherte Kenntnis davon, dass eine im Telekommunikationsnetz eingerichtete Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, so wird primastrom unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote wird primastrom nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung die Rufnummer des Kunden sperren.
f) Der Kunde verpflichtet sich, die Internetdienstleistungen sachgerecht und rechtmäßig zu nutzen und von den Zugriffsmöglichkeiten auf Internetdienstleistungen nicht missbräuchlich Gebrauch zu machen, d. h. insbesondere
aa) keine Programme oder Dateien in Deutschland anzubieten, die nur im Ausland, nicht aber in Deutschland Freeware, Shareware oder Public Domain sind, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt; die aufgrund ihrer lizenz- oder patentrechtlichen Situation nicht oder nur außerhalb von Deutschland frei von Rechten Dritter sind, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt; die in Deutschland Exportrestriktionen unterliegen und deshalb von Deutschland aus nicht weltweit angeboten werden dürfen, ohne dass Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass ein Zugriff außerhalb
Deutschlands unmöglich ist, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt; die nach den Exportbestimmungen des Herkunftslandes oder des Landes, in dem sie entstanden sind, nicht exportiert werden dürfen, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt;
bb) im Rahmen der Benutzung der Internetdienstleistung keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen oder zu verbreiten sowie die Abrufung und Verbreitung solcher Inhalte zu unterlassen, die eine Strafbarkeit begründen oder gegen die Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen;
cc) selbständig für die Erfüllung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sowie die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit dieses gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am Internet oder dem Mobilfunknetz erforderlich sein sollte;
dd) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit und des Datenschutzes Rechnung zu tragen;
ee) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Übertragungsweg nur durch primastrom oder einem von primastrom beauftragten Dritten ausführen zu lassen, etwaig bestehende gesetzliche Rechte zur Ersatzvornahme oder Mängelrechte bleiben hiervon unberührt;
ff) nicht auf sonstige Weise andere Kunden oder den Betrieb des Netzes und seine Außenanbindungen zu behindern oder zu gefährden.
gg) Bei Verstößen gegen die unter Teil C Punkt 3.2 f) aa), bb) und ff) dieser AGB aufgeführten Pflichten ist primastrom berechtigt, die Verbreitung der entsprechenden Programme und/oder Dateien sofort zu unterbinden oder, sofern dies nicht möglich ist, im Wiederholungsfall den Dienst für den Kunden nach erfolgloser Abmahnung bis zur Beendigung der Vertragsverletzung einzustellen oder
abzuschalten. Vorstehende Rechte stehen primastrom insbesondere dann zu, wenn primastrom von Dritten berechtigt auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird oder eine entsprechende Inanspruchnahme konkret droht.
g) primastrom behält sich vor, die Inanspruchnahme der Mobilfunkleistung einzuschränken oder zu sperren, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der primastrom in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
3.3. Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterschaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.
3.4. Änderungen der für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigten persönlichen Daten sind primastrom unverzüglich anzuzeigen.
3.5. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene SIM-Karte sachgemäß und sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch, Verlust und Beschädigungen zu schützen sowie PIN und PUK geheim zu halten. Einen etwaigen Verlust bzw. das Abhandenkommen der SIM-Karte hat der Kunde primastrom unverzüglich unter Angabe seiner Rufnummer und der Nummer seiner SIM-Karte anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von PIN oder PUK erlangt haben. Die bis zur Mitteilung angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte hat der Kunde zu tragen. Diese Pflicht des Kunden gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Leistungen nicht zugerechnet werden kann, in diesem Fall hat primastrom keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.
3.6. Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Teil C Ziffer 3.2. b) dieser AGB, ist primastrom berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber primastrom auf Schadenersatz.

4. Vertragsdauer
4.1. Soweit keine vereinbarte Vertragslaufzeit besteht, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
4.2. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis im Falle einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit nicht rechtzeitig drei Monate vor Ende der Mindestvertragslaufzeit, so verlängert sich der Vertrag um dieselbe Laufzeit wie der bisherige Vertrag, eine etwaige Vertragsverlängerung ist jedoch auf den Zeitraum von 12 Monaten beschränkt.
4.3. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4.4. primastrom ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn:
a) der Kunde Dienstleistungen im o.g. Sinne missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
b) der Kunde seine Zahlungen nach entsprechender Ankündigung unberechtigt einstellt;
c) der Kunde bei seinen Gläubigern ein Schuldenmoratorium anstrebt;
d) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige vergleichbare wesentliche Verschlechterung eintritt, die begründet befürchten lässt, dass die Vermögensverschlechterung zugleich anspruchsgefährdend wirkt und der
Kunde seinen Verpflichtungen daher dauernd nicht nachkommen kann;
e) mit der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten in Verzug kommt oder diese schuldhaft verletzt, ein Festhalten am Vertrag für primastrom nicht mehr zumutbar ist, primastrom den Kunden zuvor abgemahnt und ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat.
4.5. primastrom kann im Falle einer vom Kunden zu vertretenden außerordentlichen Kündigung Ersatz für den entstandenen Schaden ausschließlich Mehraufwendungen verlangen. Kündigt primastrom in diesem Fall den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos, steht ihr aufgrund des entgangenen Gewinns ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz der vereinbarten monatlichen Grundgebühr zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin angefallen wäre. Bei Flatrate-Tarifen und Tarifen mit einem monatlichen Mindestgesprächsumsatz werden 50% der vereinbarten monatlichen Grundgebühr, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin angefallen wären als ersparte Aufwendungen angerechnet.

Dem Kunden steht der Einwand und Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei.
4.6. Im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden ist dieser verpflichtet, sich selbst einen neuen Anbieter zu suchen, über den er zukünftig telefonieren will. Nutzt der Kunde Dienstleistungen von primastrom im Zeitraum zwischen Kündigung des Vertragsverhältnisses und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Umstellung seines Mobilfunkanschlusses auf einen anderen Anbieter, so ist er auch verpflichtet, die in diesem Zeitraum noch angefallenen Gebühren bei primastrom zu bezahlen, ungeachtet einer wirksamen Kündigung. Die Gebührenhöhe bestimmt sich in diesem Fall nach den zuvor vereinbarten Gebühren.
4.7. Wird der Vertrag in einem Geschäftsraum von primastrom oder einem Vertriebspartner von primastrom geschlossen, besteht kein Widerrufsrecht.

5. Zahlungsbedingungen
5.1. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge gemäß den jeweils gültigen Tarifen und Preislisten verpflichtet. Rechnungen werden in der Regel monatlich gestellt. Bei geringen Rechnungsbeträgen unter 5,00 EUR bleibt es primastrom vorbehalten, Rechnungen in größeren Abständen, höchstens drei Monate, zu stellen.
5.2. Soweit der Kunde Leistungen anderer Netzbetreiber in Anspruch nimmt, finden deren zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültige Tarife zzgl. einer Bearbeitungsgebühr Anwendung.
5.3. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonates zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
5.4. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zu viel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc. werden, sofern möglich, dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet. Sofern dieses z. B. wegen zwischenzeitlicher Vertragsbeendigung nicht möglich ist, so wird der entsprechende Betrag dem Kunden erstattet.
5.5. Vertragsbestandteil des Vertrages ist die Vereinbarung einer Einzugsermächtigung für Forderungen der primastrom bzw. die vollständige Angabe der Kreditkartendaten zur Abrechnung der Entgelte. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die allgemeinen Verwaltungskosten zugunsten aller Kunden möglichst niedrig zu halten. Der Einzug erfolgt frühestens mit Ablauf des siebten Werktages nach Zugang der Rechnung. Bei Online-Rechnungen ist der Kunde verpflichtet, seinen angegebenen E-Mail-Account regelmäßig einzusehen und die Rechnungen abzurufen. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung ersetzt der Kunde primastrom die höheren Aufwände des Inkassos für individuelle Rechnungszahlung pro Rechnungsstellung. Im Falle einer vom Kunden verschuldeten Rückbuchung kann primastrom eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, primastrom geringere Kosten nachzuweisen.
5.6. Sämtliche Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss ohne Teilnahme am Lastschriftverfahren bei dem in der Rechnung angegebenem Kreditinstitut spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.
5.7. Etwaige Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstige nutzungsabhängige Preise sind unverzüglich nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich gegenüber primastrom zu beanstanden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung. primastrom wird auf die Folgen einer Unterlassung in der Rechnung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt.
5.8. Leistungen außerhalb des vertraglich vereinbarten Umfanges werden nach der jeweils gültigen Preisliste von primastrom berechnet.
5.9. Der Kunde wird vor Abgabe einer Störungsmeldung versuchen, die Ursache der Störung zu ermitteln.
5.10. Abrechnungen erfolgen nach Übermittlung der Daten durch den Netzbetreiber. Sämtliche Preise und Verrechnungssätze verstehen sich inklusive der gesetzlichen MwSt. in der jeweils gültigen Höhe, die MwSt. wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Höhe, unter Nennung des Endpreises, zusätzlich gesondert ausgewiesen.
5.11. Die Berechnung und der Einzug der angefallenen Verbindungsentgelte erfolgt im Namen und auf Rechnung von primastrom.

6. Verzug
6.1. Ein Recht zur Leistungseinstellung und zur Sperre des Mobilfunkanschlusses gem. obigem Absatz besteht auch, wenn wegen einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens die Höhe der Entgeltforderung von primastrom in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. In diesem Fall ist eine Vollsperrung des Mobilfunkanschlusses frühestens nach Ablauf einer einwöchigen Sperrung für abgehende Verbindungen möglich. Dabei wird die Sperre dem Kunden in der Regel schriftlich, fernmündlich, per SMS oder per E-Mail im Vorhinein angekündigt und, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränkt.
6.2. Hat der Kunde die Sperre zu vertreten, wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt, solange der Kunde nicht nachweist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als das Entgelt. Der Kunde bleibt trotz Sperre auch während der Dauer ihrer Verhängung zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. Eine Zahlungspflicht nach Satz 1 oder 2 des Kunden besteht nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die Umstände, die Anlass zu der Sperre gegeben haben, nicht zu vertreten hat.
6.3. Die Sperre wird mit Wegfall des Grundes für die Sperrung aufgehoben.
6.4. Gerät der Kunde für mindestens zwei aufeinander folgende Monate nach Abzug etwaiger Anzahlung mit der Begleichung der Rechnungsentgelte in Höhe von 75 EUR in Verzug und wurde die Sperrung des Anschlusses mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich mit dem Hinweis angekündigt, dass der Kunde Rechtsschutz vor den Gerichten suchen kann, kann primastrom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und den Mobilfunkanschluss auf Kosten des Kunden zu sperren.
6.5. Die durch Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde zu erstatten. primastrom ist berechtigt, Kunden bei Zahlungsverzug eine angemessene Mahnpauschale in Rechnung zu stellen. Bei fortdauerndem Zahlungsverzug ist primastrom zudem berechtigt, den Vertrag zu beenden und die Einstellung seiner Mobilfunkleistungen zu veranlassen. Hierfür wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 EUR vom Kunden erhoben. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt den Kunden vorbehalten.
6.6. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt primastrom vorbehalten.

7. Reseller-Ausschluss
7.1. Die von primastrom zur Verfügung gestellten Leistungen dürfen vom Kunden nicht zu gewerblichen Zwecken an Dritte zur Nutzung überlassen werden.
7.2. Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, die ihm überlassene SIM-Karte sowie den Zugang zum Mobilfunknetz der primastrom oder dessen Netzbetreiber ohne Zustimmung von Dritten zur ständigen Alleinbenutzung oder gewerblich zur Nutzung zu überlassen. Insbesondere ist der Kunde aufgrund des Mobilfunkvertrages nicht berechtigt, die aufgrund dieses Vertrages vom Anbieter erbrachten Leistungen Dritten anzubieten.
7.3. Der Kunde hat sämtliche Rechnungsentgelte zu zahlen, die aufgrund der Inanspruchnahme von Mobilfunkleistungen über seinen Mobilfunkanschluss entstanden sind, auch wenn diese von Dritten verursacht wurden. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses nicht zugerechnet werden kann.

8. Rufnummernübertragbarkeit
8.1. Der Kunde hat die Möglichkeit, mit Abgabe seines Angebots eine Mobilfunkrufnummer eines Mobilfunkvertrages eines anderen deutschen Mobilfunkanbieters in das Mobilfunknetz der primastrom bzw. dessen Netzbetreiber zu übertragen. Die Übertragung einer Mobilfunkrufnummer des Kunden von einem anderen Anbieter in das Netz der primastrom bzw. dessen Netzbetreiber ist möglich, nachdem der andere Anbieter diese Rufnummer zur Mitnahme freigegeben hat. Sofern eine Rufnummernübertragung aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird primastrom das Angebot des Kunden ablehnen und keine Freischaltung der SIM-Karte durchführen. Hierüber wird primastrom den Kunden informieren. Ein bestehender Vertrag des Kunden mit einem anderen Anbieter bleibt von der Übertragung der Rufnummer unberührt.
8.2. Will der Kunde seinen Anspruch auf Übertragung einer Mobilfunkrufnummer zu einem anderen Netzanbieter wahrnehmen, muss er primastrom über seinen Wunsch zur Rufnummernübertragung schriftlich in Kenntnis setzten und den anderen Anbieter mit der Übernahme der Mobilfunkrufnummer beauftragen. Für die Übertragung der Rufnummer erhebt primastrom ein Entgelt gemäß Preisliste. Der mit primastrom bestehende Vertrag bleibt von der Übertragung der Rufnummer unberührt. Die Verpflichtung eines vereinbarten Entgeltes bleibt daher bestehen und das Entgelt ist bis zur Beendigung des Vertrages zu zahlen.
8.3. Der Auftrag des Kunden zur Übertragung der Rufnummer zu einem anderen Netzbetreiber muss primastrom spätestens am 31. Tag nach Beendigung des Vertrages zugehen.

9. Haftung und Notruf bei „Festnetz to go“
9.1. Die lokale „Festnetz to go“ Rufnummer wird über das Mobilfunknetz zur Verfügung gestellt. Die Erreichbarkeit ist somit abhängig von der Mobilfunkversorgung am aktuellen geographischen Standort des Teilnehmers. Zur Nutzung der lokalen „Festnetz to go“ Rufnummer ist der Teilnehmer daher verpflichtet, einen geographischen Standort zu wählen, der eine ausreichenden Mobilfunkversorgung gewährleistet.
9.2. primastrom hat keinen Einfluss auf die Mobilfunkversorgung am vom Teilnehmer gewählten geographischen Standort und kann keine uneingeschränkte Erreichbarkeit über die lokale „Festnetz to go“ Rufnummer gewährleisten. primastrom haftet daher nicht für Schäden, die durch die Nichterreichbarkeit der lokalen „Festnetz to go“ Rufnummer, wegen mangelnder Mobilfunkversorgung am gewählten geographischen Standort des Teilnehmers, entstanden sind. Wenn die Nichterreichbarkeit andere Gründe als die mangelnde Mobilfunkversorgung am gewählten geographischen Standort hat, gelten die in diesen AGB vertraglich vereinbarten Haftungsregeln.
9.3. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, weil an einem gewählten geographischen Standort die Mobilfunkversorgung nicht zur Nutzung der lokalen „Festnetz to go“ Rufnummer ausreicht.
9.4. Bei Nutzung der lokalen „Festnetz to go“ Rufnummer für eine Notrufverbindung können die Notrufabfragestellen nicht anhand der übermittelten Rufnummer den genauen Standort des Anrufers bestimmen. Um eine optimale Notrufversorgung zu gewährleisten, ist bei Verwendung der lokalen „Festnetz to go“ Rufnummer der Vertragsnehmer daher verpflichtet, der Notrufdienststelle seinen genauen Standort eigeninitiativ mitzuteilen. Andernfalls ist eine optimale Notrufversorgung nicht möglich.

Teil D Gaslieferung

Allgemeines
Das Angebot der primastrom GmbH (primastrom) gilt für Privatkunden und Gewerbekunden. Gewerblich tätige Kunden sind Personen, welche das von primastrom gelieferte Gas für gewerbliche oder berufliche Zwecke benötigen oder nutzen. Private Kunden sind natürliche Personen, welche das von primastrom gelieferte Gas für private Zwecke benötigen oder nutzen. primastrom ist berechtigt, die vorliegenden AGB zu ändern, um diese an Veränderungen der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzupassen, und so eine rechtskonforme Vertragsdurchführung zu gewährleisten. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht mindestens zwei Wochen vor deren Wirksamwerden, gelten die Änderungen als genehmigt. Die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs genügt zur Fristwahrung. primastrom wird die Kunden auf diese Umstände bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch primastrom besteht für die Kunden das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

1 Zustandekommen des Gaslieferungsvertrags, Beginn/Ende der Belieferung
1.1 Der Bezug von Gas für den Eigenbedarf erfolgt aufgrund des zwischen primastrom und dem Kunden geschlossenen Gaslieferungsvertrags nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
1.2 Bei Haustürgeschäften kommt der Vertrag mit der Unterschrift des Kunden zustande. Bei telefonischen Verträgen im Moment des fernmündlichen Vertragsschlusses. Spätestens aber kommt der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung durch primastrom. primastrom teilt dem Kunden in der Vertragsbestätigung den voraussichtlichen Zeitpunkt des Lieferbeginns mit. Bei Auftragserteilung bis zum 15. eines Monats ist der früheste Termin für die Gaslieferung in der Regel der Erste des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Die Umstellung der Belieferung erfolgt durch primastrom unentgeltlich und spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Anmeldung zur Netznutzung beim Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Vertragnehmers angeschlossen ist. Eine längere Verfahrensdauer ist nur zulässig, soweit die Anmeldung zur Netznutzung sich auf einen weiter in der Zukunft liegenden Liefertermin bezieht. Erfolgt die Umstellung der Belieferung nicht innerhalb der 3 Wochenfrist, ist primastrom nicht zum Ersatz eines evtl. entstandenen Schadens verpflichtet, soweit primastrom die Verzögerung nicht verschuldet hat.
1.3 Wird der Vertrag in einem Geschäftsraum von primastrom oder einem Vertriebspartner von primastrom geschlossen, besteht kein Widerrufsrecht.
1.4 Sollte der dem Kunden mitgeteilte voraussichtliche Liefertermin um mehr als sechs Monate überschritten werden, steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag rückwirkend zu beenden. primastrom kann den Vertrag hingegen nur beenden, wenn die Lieferterminverzögerung auf Umständen beruht, die nicht von ihr zu vertreten sind. Etwaige Vorauszahlungen werden durch primastrom erstattet. Das Recht, den Vertrag aus einem sonstigen wichtigen Grund zu kündigen, wird hiervon nicht berührt. Aus einer Kündigung des Vertragsverhältnisses aufgrund einer Lieferverzögerung resultierende weitergehende Ansprüche gegen primastrom sind ausgeschlossen, es sei denn, primastrom hat die Verzögerung zu vertreten.
1.5 Die Gasbelieferung beginnt nicht vor Beendigung des bestehenden Lieferungsvertrages mit dem bisherigen Gasversorger.
1.6 primastrom ist berechtigt, vor Annahme des Antrags die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich aufgrund der Prüfung Zweifel an der Bonität, kann primastrom die Annahme des Antrags verweigern oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.
1.7 Der Kunde hat primastrom unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und im Falle des Lastschrifteinzugsverfahrens seiner Bankverbindung mitzuteilen.
1.8 Ist der Kunde vertraglich an einen anderen Anbieter gebunden und wird die Schaltung bzw. die Gasbelieferung deshalb frühestens drei Monate nach Beauftragung möglich, kann primastrom die Umsetzung des erteilten Auftrags ablehnen.
1.9 Die Liefermenge ist pro Kunde auf einen Jahresverbrauch in Höhe von 50.000 kWh begrenzt.

2 Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung
2.1. Für Laufzeit, Kündigungsfrist und etwaige automatische Verlängerung des Stromlieferungsvertrags gelten die im Auftrag enthaltenen Regelungen. Soweit im jeweiligen Tarifauftrag nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, gilt eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten und eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats. Ist keine Vertragslaufzeit vereinbart, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
2.2. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis im Falle einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten nicht rechtzeitig drei Monate vor Ende des Vertrages, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um 12 Monate, was ebenfalls für einen bereits einmal oder mehrfach stillschweigend verlängerten Vertrag entsprechend gilt. Die Kündigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
2.3. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2.4 primastrom ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses in den Fällen der Ziffer 14.1 dieser AGB berechtigt, soweit die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Gasbelieferung wiederholt vorliegen und eine fristlose Kündigung nicht unverhältnismäßig erscheint. Bei wiederholten Pflichtverletzungen im Sinne von Ziffer 14.2 dieser AGB ist primastrom zur fristlosen Kündigung des Vertrags unter Beachtung einer zweiwöchigen Ankündigungsfrist berechtigt, sofern die Vertragsbeendigung nicht unverhältnismäßig ist.
2.5 Den Vertragsparteien steht das Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB zu.
2.6 primastrom ist zur Kündigung aus wichtigem Grund weiterhin berechtigt, wenn
a) der Kunde sich mit einem Betrag in Höhe von mindestens einer Abschlagszahlung oder einem sonstigen Betrag, sofern dieser 50,00 EUR übersteigt, in Zahlungsverzug befindet und trotz zweifacher Mahnung nicht zahlt und primastrom dem Kunden die fristlose Kündigung in den Mahnungen angedroht und ihm jeweils eine Zahlungsfrist von mindestens einer Woche gesetzt hat;
b) der Kunde grob vertragswidrig handelt, z. B. indem er die Messeinrichtung manipuliert oder sonst wie vertragswidrigen Gebrauch vornimmt, bspw. Verbrauchswerte wissentlich falsch zu Vertragsbeginn oder bei Ablesungsaufforderung angibt.
2.7 primastrom wird dem Kunden für den Fall einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs die monatliche vereinbarte Grundgebühr bis Ende der Vertragslaufzeit als pauschalierte Schadenssumme berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines höheren Schadensersatzes, behält primastrom sich vor. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keines Schadens bei primastrom vorbehalten.
2.8 Wird der Vertrag vor Ablauf der vertragsgemäßen Laufzeit beendet, wird der Verbrauch des Kunden zeitanteilig abgerechnet. Über- oder Unterzahlungen werden dem Kunden erstattet bzw. sind vom Kunden nachzuzahlen.

3 Preise und Preisbestandteile
3.1 Die Preise für die Gasbelieferung sowie etwaige tarifabhängige besondere Preisbestandteile richten sich jeweils nach dem vom Kunden gewählten Tarif. Der vom Kunden gewählte Tarif und die für diesen Tarif jeweils geltenden Preise nebst etwaiger tarifabhängiger Preisbestandteile werden durch primastrom gegenüber dem Kunden im Rahmen der Vertragsbestätigung (Ziff.1.2) mitgeteilt.
3.2 Der Preis, der dem Kunden für das von ihm verbrauchte Gas berechnet wird, setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Bestandteil je Zählpunkt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Bestandteil je Kilowattstunde (Arbeitspreis) zusammen.
3.3 Alle von primastrom für Privatkunden angegebene Preise sind Bruttopreise einschließlich der Kosten für den Netzzugang, die Abrechnung der Energiebeschaffung, die Messung und den Messstellenbetrieb, Abgaben (Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung), hoheitlicher Belastungen (Umlage aufgrund des § 29 der Gasnetzzugangsverordnung, nachstehend „Regelenergie-Umlage“ genannt) sowie Steuern (Energiesteuer, Umsatzsteuer).

4. Preisgarantien/Preise
4.1 Der Gaspreis setzt sich aus folgenden Kosten zusammen: Umsatzsteuer, Energiesteuer (Regelsatz), Netzentgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnungskosten und Beschaffungs- und Vertriebskosten.
4.2. primastrom wird Preisänderungen bzgl. der Kosten gem. Ziff. 4.1 im Bedarfsfall im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung und in Ausübung billigen Ermessens vornehmen, wodurch sich eine Verteuerung des Strompreises ergeben kann. Bei dem von primastrom bei Vertragsschluss zugesicherten Strompreis handelt es sich insoweit um eine eingeschränkte Preisgarantie. primastrom ist befugt, das Recht zur Preisanpassung auch vor Lieferbeginn auszuüben.
4.3. Die gewährte eingeschränkte Preisgarantie gilt, soweit nicht abweichend vereinbart, für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Beginn des Vertragsverhältnisses und richtet sich nach den jeweiligen Tarifbedingungen. Bei einer individuell vereinbarten Vertragslaufzeit gilt die gewährte Preisgarantie für die Dauer der vereinbarten Laufzeit. primastrom behält sich insoweit vor, bei einzelnen Tarifgestaltungen von diesem Modell der eingeschränkten Preisgarantie abzuweichen. Soweit dies ausdrücklich in einer Auftragsbestätigung und/oder einem Tarifblatt mitgeteilt wurde, wird primastrom bei entsprechenden Tarifen etwaige Änderungen hinsichtlich von Kostenpositionen, die Einfluss auf die Bildung des angegebenen Preises (vgl. Ziff. 4.1) haben, nicht an den Kunden weitergeben, so dass lediglich der ursprünglich vereinbarte Strompreis zu bezahlen ist (Preisgarantie). Bei einer Preisänderung im Wege einer einseitigen Leistungsbestimmung durch primastrom werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die in die Preisermittlung gemäß Ziff. 4.1 einfließen.
4.4 primastrom bestimmt den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung. primastrom unterzieht die im Rahmen von Ziff. 4.1 relevanten Kosten mindestens alle zwölf Monate einer Überprüfung.
4.5 Eine Änderungen der Preise wird erst wirksam, nachdem den Kunden eine schriftliche Mitteilung mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung zugegangen ist.
4.6 Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen stehen dem Kunden die Rechte aus § 41 Abs. 3 EnWG zu.
4.7 Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden abweichend von den Bestimmungen der vorliegenden AGB zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an die Kunden weitergegeben.
4.8 Die Ziffern 4.3 bis 4.6 sind ebenfalls anzuwenden, soweit künftig neue Abgaben, Steuern oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5 Ablesung
5.1 Das Ablesen des Zählerstands erfolgt nach vorheriger Benachrichtigung durch den örtlichen Netzbetreiber und/oder einen Beauftragten von primastrom oder wird durch selbständiges Ablesen durch den Kunden erledigt.
5.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage von primastrom seinen Zählerstand abzulesen und diesen primastrom - wahrheitsgemäß - binnen vier Wochen unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Soweit es zu einer unterjährigen Rechnungslegung kommt, ist der Kunde zur Selbstablesung des Zählerstandes gemäß dem von primastrom vorgegebenen und dem vom Kunden gewählten Rechnungsturnus verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nicht über ein Messsystem im Sinne des § 21d Abs. 1 EnWG (Smartmeter) verfügt. Wird die Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen, darf primastrom den Verbrauch schätzen.
5.3 Unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtungen trotz Aufforderung durch primastrom oder wird eine solche durch den Kunden vereitelt, kann primastrom auf Kosten der Kunden die Ablesung selbst vornehmen, die Ablesung durch einen Dritten veranlassen oder den Verbrauch schätzen. primastrom kann ferner zum Zweck der Abrechnung solche Ablesedaten verwenden, die primastrom vom Netzbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
5.4 Einer Ablesung der Messeinrichtungen geht eine vorherige Benachrichtigung durch primastrom voraus. Der Kunde hat primastrom bzw. dem beauftragten Dritten den Zutritt zu den Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin unter Benennung mindestens eines Ersatztermins erfolgen. Der für den Kunden örtlich zuständige Netzbetreiber oder dessen Beauftragte können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
5.5 Gibt der Kunde Verbrauchswerte bei von ihm durchzuführenden Ablesungen vorsätzlich falsch an, hat primastrom das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Weiterhin steht primastrom der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu. Der Schaden umfasst auch die monatlichen Grundgebühren, die bis zum Ende der Vertragslaufzeit ohne die sofortige Kündigung angefallen wären. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Weiterhin behält sich primastrom das Stellen einer Strafanzeige vor.

6 Berechnungsfehler
Ergeben sich Berechnungsfehler aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, erfolgt eine Nachberechnung. Hierfür ist der Verbrauch maßgeblich, der vom Messstellenbetreiber ermittelt wird. Eine Nachberechnung aufgrund einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Messeinrichtung ist auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt. Etwas anderes gilt nur, wenn Berechnungsfehler über einen weitergehenden Zeitraum nachvollzogen werden können. In diesem Fall ist der Anspruch auf die Durchführung einer Nachberechnung auf längstens drei Jahre beschränkt.

7 Abrechnung
7.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich einmal pro Jahr, vorbehaltlich der Erstellung einer vorzeitigen Zwischen- oder Endabrechnung. Die Festlegung des Abrechnungsjahres obliegt primastrom. Gewerbekunden haben keinen Anspruch auf eine gesonderte Rechnungslegung.
7.2 Die Kunden leisten monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. primastrom wird die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin mitteilen. Die Höhe der Abschlagszahlungen ist so anzusetzen, dass unter Zugrundelegung des zu erwartenden Verbrauchs keine wesentlichen Nachzahlungen am Ende des Abrechnungsjahres zu erwarten sind. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von primastrom bezeichneten Zeitpunkt fällig. Jahresrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
7.3. Bei einer Änderung der verbrauchsabhängigen Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraums erfolgt eine zeitanteilige Berechnung des für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauchs. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden unter Heranziehung der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen

berücksichtigt. Dies gilt auch bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes sowie erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Eine Preisänderung kann zudem eine Anpassung der anfallenden Abschläge zur Folge haben.
7.4 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zu viel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc. werden, sofern möglich, dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet. Sofern dieses z. B. wegen zwischenzeitlicher Vertragsbeendigung nicht möglich ist, so wird der entsprechende Betrag dem Kunden erstattet.

8 Verzug
8.1 Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug schuldhaft verursachten Kosten hat der Kunde zu erstatten.
8.2 primastrom ist berechtigt bei Zahlungsverzug eine angemessene Mahnpauschale in Rechnung zu stellen. Bei fortdauernden Zahlungsverzug ist primastrom berechtigt, den Vertrag zu beenden und die Einstellung seiner Gasbelieferung zu veranlassen. Hierfür wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 EUR vom Kunden erhoben. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt den Kunden vorbehalten.
8.3 Erfolgt auf die erste Mahnung keine Zahlung, kann primastrom die erste Mahngebühr mit der zweiten Mahnung zuzüglich der neuerlichen Mahngebühr in Rechnung stellen. Erfolgt auf die zweite Mahnung keine Zahlung, kann primastrom die erste und die zweite Mahngebühr mit der dritten Mahnung zuzüglich der neuerlichen Mahngebühr in Rechnung stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen. primastrom bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
8.4 Durch den Kunden sind alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht fristgerechte Zahlung oder nicht eingelöste oder rückbelastete Lastschriften schuldhaft entstehen. Dies gilt insbesondere nicht, wenn die verspätete Zahlung oder Lastschrift durch primastrom, ein mit diesem verbundenem Unternehmen oder eine Bank verursacht wurde.
8.5 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt primastrom vorbehalten.
8.6 Eine schuldhaft vom Kunden herbeigeführte Verzugssituation kann eine Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie eine Einstellung der Belieferung nach sich ziehen.

9 Zahlungsweise
9.1 Der Kunde leistet Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung, die sich aus dem Vorjahresverbrauch ergeben. Die monatliche Abschlagzahlung wird zu Beginn des monatlichen Abrechnungszeitraums dem Kunden übermittelt. primastrom legt die Höhe der Abschlagszahlungen in Abhängigkeit des Verbrauches mit dem Vertragsbestätigungsschreiben fest. Andere Forderungen werden in dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, spätestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Das Abrechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen. Bei Preisanpassungen können die Abschlagsbeträge entsprechend angepasst werden.
9.2 Den Kunden steht zur Bezahlung von Rechnungsbeträgen die Möglichkeit der Banküberweisung sowie das SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates zur Verfügung. Beziehen Kunden Gas überwiegend für den gewerblichen oder beruflichen Bedarf, ist zum Ausgleich von Rechnungsbeträgen ausschließlich das SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates möglich. Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung erteilt, so hat er sicherzustellen, dass die für einen reibungslosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist.
9.3 Bei monatlicher Zahlungsweise wird primastrom die erste Abschlagszahlung nach Zugang der Vertragsbestätigung einziehen. Die Zeitpunkte, an denen der Einzug der weiteren Abschlagszahlungen erfolgt, werden dem Kunden in dem Vertragsbestätigungsschreiben mitgeteilt. Der Einzug der ersten Abschlagszahlung erfolgt frühestens 3 Tage ab dem auf der Vertragsbestätigung angegebenen Datum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) beträgt mindestens zwei Tage. Der Einzug der jeweiligen weiteren Abschlagszahlung erfolgt frühestens 3 Tage ab dem auf dem Vertragsbestätigungsschreiben angegebenen Datum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) beträgt insofern ebenfalls mindestens zwei Tage.
9.4 Bei Online-Rechnungen ist der Kunde verpflichtet, seinen angegebenen E-Mail-Account regelmäßig einzusehen und die Rechnungen abzurufen. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung ersetzt der Kunde primastrom die höheren Aufwände des Inkassos für individuelle Rechnungszahlung in Höhe von 7,67 EUR inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Rechnungsstellung. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, geringere Kosten nachzuweisen. Im Falle einer vom Kunden verschuldeten Rückbuchung kann primastrom eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnen. Auch hier bleibt es dem Kunden vorbehalten, geringere Kosten nachzuweisen.
9.5 Etwaige Einwendungen gegen die abgerechneten Positionen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber primastrom zu beanstanden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung. primastrom wird auf die Folgen einer Unterlassung in der Rechnung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt.
9.6 Die Abschlagszahlungen werden auf die jährliche Abrechnung angerechnet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, wird der übersteigende Betrag von primastrom mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
9.7 Bei Zahlung im Wege der Banküberweisung ist die jeweilige Kundennummer korrekt und vollständig anzugeben. Bei Überweisung behält primastrom sich vor, für jeden Überweisungsvorgang eine Bearbeitungspauschale mit der Jahresrechnung zu berechnen.
9.8 Wurde bei Vertragsabschluss ein Bonus vereinbart, wird primastrom dem Kunden den Bonus in vereinbarter Höhe einmalig gutschreiben. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Rechnung nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres. Die Bonuszahlung erfolgt nur, wenn der Kunde während der vereinbarten Bezugszeit ununterbrochen für die im Vertrag angegebene Verbrauchsstelle Gas bezogen hat. Der Bonus entfällt im Falle einer Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam.
9.9 primastrom ist berechtigt, die Rechnung und sonstige Schreiben statt auf dem Postweg in elektronischer Form bereitzustellen, wenn der Kunde eine E-Mail-Adresse zu diesem Zweck angegeben hat. Über die Verfügbarkeit jeder neuen Rechnung wird primastrom eine Benachrichtigung an die angegebene E-Mail-Adresse schicken. Der Kunde ist verpflichtet, primastrom über eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren sowie unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehende E-Mails und Ihre Rechnungsdaten regelmäßig abzurufen. Neben der Bereitstellung über die angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde keine Rechnung auf dem Postweg.

10. Vorabzahlung
primastrom kann von seinen Kunden eine Vorabzahlung verlangen, sofern nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. primastrom wird eine Vorabzahlung in angemessener Höhe geltend machen, mindestens in Höhe der für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung.

11 Mitteilungspflichten
11.1 Die Kunden haben primastrom unverzüglich und schriftlich zu informieren, wenn Kundenanlagen erweitert und/oder geändert werden, zusätzliche Verbrauchsgeräte zum Einsatz kommen sowie eine Änderung der Bedarfsart eintritt.
11.2 Bei der Änderung der Kundenanschrift ist diese primastrom unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis aufgrund eines anstehenden Wohnortwechsels beendet wird.

12 Reseller-Ausschluss
12.1 Das von primastrom zur Verfügung gestellte Gas darf von den Kunden nicht zu gewerblichen Zwecken an Dritte zur Nutzung überlassen werden.
12.2 Den Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, den Zugang zum Netz von primastrom ohne Zustimmung von primastrom an Dritte zur ständigen Alleinbenutzung oder gewerblich zur Nutzung zu überlassen. Insbesondere sind die Kunden aufgrund des Vertrages nicht berechtigt, die aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen gegenüber Dritten anzubieten.
12.3 Die Kunden haben sämtliche Rechnungsentgelte zu zahlen, die aufgrund der Inanspruchnahme des von primastrom gelieferten Gases entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit die Kunden nachweisen, dass ihnen der abgerechnete Verbrauch von Gas nicht zugerechnet werden kann.

13 Aufrechnung
Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von primastrom ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich.

14 Unterbrechung bei Gasbelieferung
14.1 primastrom ist zur sofortigen Unterbrechung der Gasbelieferung - ohne vorherige Ankündigung - durch den Netz- oder Messstellenbetreiber berechtigt, wenn Verpflichtungen aus dem Gaslieferungsvertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft verletzt werden und die Unterbrechung erforderlich ist, um die Nutzung des gelieferten Gases unter Beeinflussung, Umgehung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
14.2 Im Falle sonstiger vertragswidriger Handlungen der Kunden ist primastrom berechtigt, die Gasbelieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen, bzw. den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Folgen der Unterbrechung der Gasbelieferung in keinem angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Pflichtverletzung des Kunden stehen oder dieser glaubhaft darlegt, dass eine Erfüllung der verletzten Vertragspflichten in einer angemessenen Zeitspanne zu erwarten ist.
14.3 Eine Unterbrechung der Gasbelieferung kann durch primastrom mit Überlassung der Mahnung veranlasst werden, soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.
14.4 Eine Unterbrechung der Gasbelieferung aufgrund von Zahlungsverzug darf von primastrom nur veranlasst werden, wenn sich der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen und Guthaben mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 Euro im Verzug befindet. Der Beginn der Unterbrechung der Gasbelieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
14.5 primastrom hat eine unterbrochene Gasbelieferung unverzüglich wieder aufnehmen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der betroffene Kunde primastrom die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Gasbelieferung ersetzt hat. Der Kunde hat auch Kosten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit dem berechtigten Versuch der Unterbrechung der Gasbelieferung angefallen sind. primastrom ist berechtigt, diese Kosten pauschal in Rechnung zu stellen, wobei die Pauschalen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen dürfen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Kosten nicht oder niedriger als in Höhe der berechneten Pauschale bei primastrom angefallen sind. primastrom bleibt der Nachweis weitergehender Kosten vorbehalten.

15 Bonitätsauskünfte
15.1 primastrom ist berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Bonitätsauskünfte über Kunden einzuholen, aufgrund derer auch Rückschlüsse auf das künftige Zahlungsverhalten der Kunden möglich sind ("Scoring"). Hierfür übermittelt primastrom den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der jeweiligen Kunden an eine Auskunftei.
15.2. Ergibt die Anfrage bei einer Auskunftei, dass bei Kunden negativer Bonitätsmerkmale einschließlich des Scoringwertes vorliegen, kann primastrom den Auftrag eines Kunden zur Gasbelieferung ablehnen.

16 Datenschutz
primastrom und etwaige beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen Kundendaten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Hierfür werden die Kundendaten an den zuständigen Verteilnetz- und/oder Messstellenbetreiber übermittelt. Weiterhin nutzt primastrom die Kundendaten, um den Kunden schriftliche bzw. fernmündliche Informationen über die firmeneigenen Angebote und Produkte zukommen zu lassen. Die Kunden sind berechtigt, der werblichen Nutzung der Daten jederzeit gegenüber primastrom zu widersprechen.

17 Bonus
17.1 Bonusregelungen für Tarife richten sich nach den Inhalten, die im jeweiligen Tarifauftrag bezeichnet sind.
17.2 Bonusregelungen, die unter dem Vorbehalt stehen, dass der Gaslieferungsvertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit geschlossen wird, können nicht vom Kunden in Anspruch genommen werden, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit aus einem Grund endet, den der Kunde zu vertreten hat. Ein bereits gewährter Bonus ist in diesem Fall zurückzuzahlen. Ein Anspruch auf einen vereinbarten Bonus bleibt bestehen, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis vorzeitig in Ausübung eines ihm zustehenden Rechts (z. B. Sonderkündigungsrecht) beendet.

18 Umzug
18.1 Die Kunden sind verpflichtet, primastrom unverzüglich, spätestens 4 Wochen vor dem Umzugstermin, unter Angabe der neuen Anschrift und der Aus- und Einzugsdaten über den Umzug in Textform zu informieren. Unterbleibt eine Information durch den Kunden über den bevorstehenden Umzug nebst Angabe der Aus- und Einzugsdaten, und hat der Kunde das Ausbleiben der Benachrichtigung zu vertreten, sind die Kunden verpflichtet, weitere Entnahmen an der bisherigen Entnahmestelle, für die primastrom gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die primastrom von keinem anderen Kunden eine Vergütung fordern kann, nach den Preisen des mit primastrom geschlossenen Vertrages zu bezahlen. Dies gilt nicht, soweit primastrom anderweitig Kenntnis von dem Umzug erlangt.
18.2 Ist primastrom eine Gasbelieferung der Kunden am neuen Wohnsitz möglich, werden die Kunden auch nach einem erfolgten Umzug über die neue Entnahmestelle auf Grundlage des bestehenden Vertrages zu den vertraglich vereinbarten Leiferbedingungen zum mitgeteilten Einzugsdatum weiterbeliefert. Bietet primastrom keine Gaslieferung am neuen Kundenwohnsitz an, endet der Vertrag zum mitgeteilten Auszugsdatum.

19 Befreiung von der Leistungspflicht
19.1 Kommt es aufgrund einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses zu Unregelmäßigkeiten bzw. einer Unterbrechung der Gasbelieferung, ist primastrom in soweit von der Leistungspflicht befreit. Die Kunden werden umgehend über die Umstände der Störung/Unterbrechung der Gasbelieferung aufgeklärt, soweit primastrom die relevanten Tatsachen bekannt sind bzw. primastrom in zumutbarer Weise darüber Kenntnis erlangen kann.
19.2 primastrom haftet nicht für Schäden in Folge von Unterbrechungen/Unregelmäßigkeiten der Gasbelieferung i.S.v. Ziffer 19.1.

20 Wartungsdienste
primastrom bietet keine Wartungsdienste an.

21 Kundenbetreuung, Beschwerde- und Informationsmöglichkeiten
21.1 Eventuelle Beanstandungen sind unter Nutzung der folgenden Kontaktdaten anzuzeigen:
primastrom GmbH, Zimmerstr. 78, 10117 Berlin, Postfach 110172, 10831 Berlin, Tel: 01806 / 00 11 78 (aus dem Festnetz 20 ct/Anruf, aus dem Mobilfunknetz 60 ct/Anruf), Telefax: 030 / 206 143 881, info(at)primastrom.de. primastrom wird Ihre Beanstandung binnen einer Frist von vier Wochen beantworten.
21.2 Sofern Ihrer Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 21.1 bezeichneten Frist abgeholfen wird, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117, Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de, 030 / 27 57 240-0 wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Ein etwaiges Schlichtungsverfahren bewirkt eine Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
21.3 Über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.-Fr. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr): 030 / 22 480-500 oder 01805 / 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/Min.; Mobilfunk maximal 42 ct/Min.); Telefax: 030 / 22 480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) können weitere allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten eingeholt werden.

22 Schlussbestimmungen
22.1 Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von primastrom abtreten werden.
22.2 Das auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages von primastrom gelieferte Gas stellt ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis dar. Eine Verwendung als Kraftstoff ist unzulässig, außer eine solche Verwendung ist nach den Bestimmungen des Energiesteuergesetzes oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Eine anderweitige Verwendung des Gases als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen erteilt das zuständige Hauptzollamt weitere Auskünfte.
22.3 Die vollständige/teilweise Unwirksamkeit einer Bestimmung des Gaslieferungsvertrages und/oder der vorliegenden AGB hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Teil E Generelle Regelungen

1. Wartung, Entsperrung, Entstörung
primastrom nimmt Wartungsanfragen und Störmeldungen des Kunden über die Rufnummer 01805 / 77 46 20 entgegen. Vom Kunden angeforderte Wartungsleistungen sind kostenpflichtig und vom Kunden entsprechend des Preisverzeichnisses zu vergüten. Eine Entsperrung von Telekommunikationsanschlüssen kann immer nur werktäglich montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 18.00 Uhr erfolgen. Wurde der Telekommunikationsanschluss des Kunden berechtigt wegen Verzuges gesperrt und nach Zahlung des ausstehenden Betrages wieder entsperrt, so hat der Kunde für die Entsperrung eine Aufwandspauschale in Höhe von 80,00 EUR zu zahlen, das Recht des Kunden zur Geltendmachung eines geringeren Schadens bleibt hiervon unbenommen.

2. Haftung
2.1. Eine Haftung von primastrom ist ausgeschlossen.
2.2. Unabhängig von Teil D Ziffer 2.1 dieser AGB haftet primastrom bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2.3. Von der Haftungsbeschränkung in Teil D Ziffer 2.1. dieser AGB ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für welche die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Die genannte Haftungsbeschränkung greift ebenfalls nicht im Falle der Verletzung wesentlicher Pflichten, die aufgrund des Vertrages für die Erreichung des Vertragsziels von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht bzw. auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
2.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt, gleiches gilt für die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, im Falle einer Garantieübernahme oder bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
2.5. Soweit eine Verpflichtung der primastrom, als Anbieterin von Telekommunikationsdiensten, zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500,00 EUR je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder einen einheitlichen Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Höhe der Haftung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.
2.6. Im Falle der, auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden, Verletzung der vorgenannten Kardinalpflichten ist der Schadensersatz bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt in diesem Fall ein Schaden von maximal 12.500,00 EUR.
2.7. Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten im Falle von Pflichtverletzungen seitens eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von primastrom entsprechend.
2.8. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
2.9. primastrom haftet nicht für solche Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Satz 1 gilt nicht soweit die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit von primastrom schuldhaft im Sinne des Teils D. 2.2. und 2.3. dieser AGB verursacht wurde.
2.10. primastrom wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, sobald sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht. Wegen Schäden aufgrund einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, für die primastrom nicht nach den voran stehenden Regelungen haftet, können dem Kunden gesetzliche Anspruch gegen den Netzbetreiber, der die Lieferstelle des Kunden versorgt, zustehen.
2.11. Für weitere Folgen aufgrund von Störungen und Beschränkungen haftet primastrom nicht, sofern sie unabwendbar (z. B. höhere Gewalt durch u. a. Arbeitskampf, Katastrophen oder Energieversorgungsschwierigkeiten, behördliche Maßnahmen, etc.) und von primastrom nicht zu vertreten sind.

3. Verjährung
3.1. Eventuell bestehende Mängelansprüche des Kunden gegen primastrom richten sich nach den gesetzlichen Ansprüchen aus dem Verbrauchsgüterkauf und verjähren innerhalb von 2 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
3.2. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

4. Datenschutz/Fernmeldegeheimnis
4.1. Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. primastrom wird die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.
4.2. primastrom ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen und kann zu diesem Zweck Daten an einen externen Dienstleister weitergeben sowie von dort Auskünfte einholen. Dies geschieht unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes.
4.3. primastrom erhebt und verwendet die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlichen Daten (Bestandsdaten). Hierzu gehören Name, Vorname, Anschrift, Rechnungsanschrift, Alter, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Kunden, sowie bei Erteilung einer Einzugsermächtigung auch dessen Bankverbindung. Endet das Vertragsverhältnis, so werden die durch primastrom mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern nicht ausnahmsweise eine Sperrung der Daten gemäß § 35 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes ausreichend ist.
4.4. primastrom erhebt und verwendet auch Daten, die bei der Erbringung des Dienstes anfallen (Verkehrsdaten). Hierzu gehören z. B. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung und die personenbezogene Berechtigungskennung des Kunden sowie im Falle von zeit- oder volumenabhängigen Tarifen, Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung oder die übermittelten Datenmengen. Die Verkehrsdaten werden nach Beendigung der Verbindung anonymisiert oder gelöscht, soweit ihre Speicherung oder Verwendung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften erlaubt oder erforderlich ist. Diese Daten dürfen in der Regel bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Hat der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf von sechs Monaten Einwendungen erhoben, dürfen die Daten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.
a) Dem Kunden werden die gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, nur dann mitgeteilt, wenn er einen Einzelverbindungsnachweis verlangt hat; auf Wunsch werden ihm auch die Daten pauschal abgegoltener Verbindungen mitgeteilt. Dabei entscheidet der Kunde, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden.
b) Bei Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Kunde in Textform erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Nachweises bekannt gegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Kunde in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und

künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Dem Kunden werden darüber hinaus die gespeicherten Daten mitgeteilt, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Soweit der Kunde zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für Verbindungen verpflichtet ist, die bei seinem Anschluss ankommen, so werden ihm in dem für ihn bestimmten Einzelverbindungsnachweis die Nummern der Anschlüsse, von denen die Anrufe ausgehen, nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden.
4.5. Standortdaten, die in Bezug auf die Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verwendet werden, werden nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn der Kunde seine Einwilligung erteilt hat. Der Kunde muss Mitbenutzer über eine erteilte Einwilligung unterrichten. Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

5. Schufa-Klausel/Wirtschaftsauskunfteien
5.1. primastrom ist berechtigt, der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (im Folgenden „SCHUFA"), Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages zu übermitteln und Auskünfte über den Kunden zur Bonitätsprüfung zu erhalten.
5.2. primastrom ist darüber hinaus berechtigt, der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss (im Folgenden „Boniversum"), sowie dem von der Bürgel Wirtschaftinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg betriebenen Fraud Prevention Pool (FPP) Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages zu übermitteln und Auskünfte über den Kunden zur Bonitätsprüfung zu erhalten.
5.3. primastrom ist berechtigt, der SCHUFA, der Boniversum und dem FPP personenbezogene Daten über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden, die Beendigung des Vertrages oder einem Wohnsitzwechsel zu übermitteln.
5.4. Zum Zwecke der Kredit-/Bonitätsprüfung übermittelt Boniversum die in ihrer Datenbank zum Kunden gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten, einschließlich der auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelten Scorewerte an die primastrom, sofern primastrom ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt.
5.5. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen der primastrom oder eines Vertragspartners der SCHUFA, der Boniversum oder des FPP erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird primastrom die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei den für ihn zuständigen Stellen Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten und deren Nutzung erhalten.
5.6. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

6.Werbung
6.1. Die Bestandsdaten dürfen von primastrom zur Kundenberatung, zur Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwendet werden, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde ausdrücklich und separat eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
6.2. Sofern primastrom im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung rechtmäßig Kenntnis von der Rufnummer oder der Postadresse, auch der elektronischen, eines Teilnehmers erhalten hat, so darf primastrom diese für die Versendung von Text- oder Bildmitteilungen an ein Telefon oder an eine Postadresse zur Beratung der Teilnehmer, zur Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwenden, es sei denn, dass der Teilnehmer einer solchen Verwendung widersprochen hat. Der Kunde kann der Versendung weiterer Nachrichten jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen.

7. Aufrechnung
Gegen Forderungen der primastrom kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Vertragsübertragung und Abtretung
8.1. primastrom ist berechtigt, diesen Stromlieferungsvertrag ohne vorherige Unterrichtung des Kunden auf Dritte zu übertragen, sofern hierdurch keine Verringerung der Sicherheiten für den Kunden bewirkt wird.
8.2. primastrom wird den Kunden von dieser Änderung des Vertrages sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich informieren. Der Vertrag gilt in der geänderten Fassung als vereinbart, wenn der Kunde der Abtretung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. primastrom wird den Kunden auf das Widerspruchsrecht und die Folgen der Weiternutzung Energieversorgung in der Mitteilung über die Änderungen der AGB besonders hinweisen. Sofern primastrom von dem Recht zur Übertragung des Vertrages Gebrauch macht und der Kunde eine Fortsetzung des Vertrages mit dem neuen Vertragspartner nicht wünscht, ist der Kunde zur unverzüglichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt.
8.3. Der Kunde darf diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der primastrom auf Dritte übertragen.
8.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

9. Erfüllungsort
Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist der Firmensitz der primastrom.

10. Gerichtsstand
Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Sitz von primastrom Gerichtsstand. Primastrom steht es offen, Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

11. Information über Rechte von Haushaltskunden und Streitbelegungsverfahren für den Bereich Energiebelieferung
11.1. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 / 22 48 05 00 oder 01805 / 10 10 00**
Montag bis Freitag 9.00-12.00 Uhr (**14 ct/Min. aus dem dt. Festnetz, max. 42 ct/Min. aus dem Mobilfunknetz)
Telefax: 030 / 22 48 03 23
E-Mail: verbraucherservice-energie[at]bnetza[dot]de

11.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 / 27 57 24 00
Telefax: 030 / 275 72 40 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info[at]schlichtungsstelle-energie[dot]de

12. Schlichtung Telekommunikation
12.1. Der Kunde kann im Streit mit primastrom darüber, ob primastrom eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

12.2. Anträge an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur können elektronisch im Online-Verfahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden.

13. Schlussbestimmungen
13.1. Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.
13.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt.

Stand 20.03.2017